

Hochschule Neubrandenburg
Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung

**Die drohende Gefahr der Altersarmut
in Mecklenburg-Vorpommern - eine Analyse am Beispiel
der 50- bis unter 65-Jährigen**

Diplomarbeit

Vorgelegt von:

Beate Dietz

Erstgutachter: Frau Prof. Dr. Brigitta Michel-Schwartz

Zweitgutachter: Frau Prof. Dr. Vera Sparschuh

Neubrandenburg, Oktober 2009

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2009-0454-6

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Definitionen von Armut	2
1.1 Absolute und relative Armut	3
1.2 Die Definition der Europäischen Union	4
1.3 Der Lebenslagenansatz	6
1.4 Die Definition des soziokulturellen Existenzminimums	7
1.5 Ursachen und Folgen von Armut	9
2. Die soziale Versorgung im Alter	11
2.1 Grundzüge des Sozialrechts	11
2.2 Die gesetzliche Rentenversicherung	15
2.2.1 Allgemeines	15
2.2.2 Die Bedeutung der Rentenzahlung für die Rentenhöhe	17
2.2.3 Finanzierung der Rentenversicherung	18
2.2.4 Rentenreformen	19
2.2.5 Zur Rentenberechnung	21
2.2.6 Besonderheiten des Rentensystems in Ostdeutschland	22
2.3 Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	25
3. Die drohende Gefahr der Altersarmut in Mecklenburg-Vorpommern	27
3.1 Der demografische Wandel und die daraus resultierenden Probleme.....	28
3.1.1 Abwanderung und Geburtenrückgang	28
3.1.2 Überalterung und Langlebigkeit	30
3.1.3 Prognose der Bevölkerungsentwicklung	33
3.1.4 Folgen des demografischen Wandels	34
3.2 Der gegenwärtige Stand der Altersversorgung	36
3.3 Tendenzen der steigenden Altersarmut	38

4. Die Lage der „rentennahen“ Altersgruppe der 50- bis unter 65-Jährigen	40
4.1 Erwerbstätigkeit	40
4.2 Das Problem Arbeits- und Langzeitarbeitslosigkeit	42
4.3 Der Wandel der Beschäftigungsformen	46
4.4 Die Veränderungen in den Erwerbsbiografien	49
4.5 Das niedrige Einkommensniveau	50
4.6 Das Phänomen „arm trotz Arbeit“	52
4.7 Besonders von Altersarmut gefährdete Personengruppen	53
5. Prognosen der zukünftigen Rentenentwicklung	56
6. Folgen der zunehmenden Altersarmut	60
6.1 Individuelle Folgen	61
6.2 Folgen für die Gesellschaft	62
7. Ansätze zur Vermeidung von Altersarmut	64
7.1 Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit	64
7.2 Umgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung	66
7.3 Gesetzlicher Mindestlohn	67
7.4 Bedingungsloses Grundeinkommen	68
8. Zusammenfassung	69
9. Quellenverzeichnis	74

Einleitung

Das Thema Armut im Alter ist in jüngster Zeit in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Immer wieder werden Warnungen vor einer mittel- bis langfristigen Zunahme der Altersarmut geäußert, wobei ein starker Anstieg vor allem in den neuen Bundesländern erwartet wird.

Wo liegen die Ursachen dafür? Welche Herausforderungen kommen auf die Gesellschaft zu? Was kann man präventiv dagegen tun?

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die drohende Gefahr der Altersarmut in Mecklenburg-Vorpommern. Am Beispiel der Generation der „Vorrentner“, der Altersgruppe der 50- bis unter 65-Jährigen, soll untersucht werden, worin die Ursachen für das künftige Ansteigen der Altersarmut liegen, welche Folgen das Problem für den Einzelnen und die Gesellschaft hat und welche Ansätze es gibt, um Armut im Alter zu vermeiden. Zunächst wird geklärt, was unter dem Begriff der Armut zu verstehen ist. Im ersten Kapitel werden verschiedene Definitionen von Armut vorgestellt. Ein Konzept der Armut orientiert sich am soziokulturellen Existenzminimum und bezieht sich auf das im deutschen Sozialrecht festgelegte Niveau der Grundsicherung. Die Armutsmessung an dieser Grenze wird der Arbeit zugrunde gelegt.

Um das Entstehen von Armut im Alter zu begreifen, wird im nächsten Schritt das hauptsächliche Einkommen der Altersgeneration beschrieben. Die gesetzliche Rentenversicherung ist die wichtigste Säule der Altersvorsorge. Dieses System der Alterssicherung wird im zweiten Kapitel dargestellt. Wichtig ist die Erläuterung des Versicherungsprinzips. Die Rentenansprüche werden beitragsäquivalent aus den Einkünften abhängiger Erwerbsarbeit abgeleitet. Deshalb kommt der Altersvorsorge in der Phase der Erwerbstätigkeit eine besondere Bedeutung zu.

Die Finanzierung des Rentenversicherungssystems ist zunehmend gefährdet. Aus diesem Grund wurden zahlreiche Rentenreformen durchgeführt, die im Zuge der Beschreibung der Rentenversicherung in dieses Kapitel mit einbezogen werden.

Wenn die Leistungen der Rentenversicherung im Alter nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten und keine anderen Einkommensquellen zur Verfügung stehen, haben die Betroffenen Anspruch auf eine spezielle Leistung der Sozialhilfe, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese nachrangige Leistung wird kurz umrissen.

Im dritten Kapitel werden allgemeine Ursachen für die drohende Gefahr der Altersarmut aufgezeigt. Am Beispiel von Mecklenburg-Vorpommern werden der demografische Wandel und die daraus resultierenden Probleme in Bezug auf die Alterssicherung beschrieben. Um feststellen zu können, ob zukünftig eine Verschlechterung in der Altersversorgung eintritt, wird im nächsten Schritt der gegenwärtige Stand der Altersversorgung dargestellt. Anschließend werden erste Tendenzen für eine Zunahme der Altersarmut aufgezeigt.

Die Altersversorgung der Menschen ist ein Spiegelbild ihres Erwerbslebens. Es ist eine grundlegende Tatsache, dass Altersarmut fast immer in der Erwerbsphase entsteht (vgl. Loose 2008, S. 79 ff.). Im Hauptteil dieser Arbeit werden die speziellen Ursachen für das zukünftige Ansteigen der Altersarmut in Mecklenburg-Vorpommern herausgearbeitet. Unter besonderer Betrachtung der rentennahen Altersgruppe der 50- bis unter 65-Jährigen werden die armutsverursachenden Bedingungen analysiert. Die strukturellen Veränderungen infolge der Wiedervereinigung Deutschlands, institutionelle Änderungen auf dem Arbeitsmarkt, der Wandel der Beschäftigungsformen und die Veränderungen in den Erwerbsbiografien haben Auswirkungen auf die Alterssicherung, die aufgezeigt werden.

Um die zukünftige Entwicklung der gesetzlichen Rentenleistungen abschätzen zu können, werden im fünften Kapitel beispielhaft die Prognosen aus der Studie „Altersvorsorge in Deutschland 2005“ herangezogen und vorgestellt. Sie ermöglichen einen Vergleich zwischen den alten und den neuen Bundesländern.

Im sechsten Kapitel werden die Folgen der zunehmenden Altersarmut beschrieben.

Abschließend werden im siebten Kapitel einige Ansätze vorgestellt, die dem Ziel der Armutsvermeidung dienen.

1. Definitionen von Armut

Die Definitionen von Armut sind abhängig von der jeweiligen Gesellschaft. Armut und Reichtum sind gesellschaftliche Phänomene, die untrennbar mit Werturteilen verbunden sind. Es gibt keine objektive, wissenschaftlich beweisbare Antwort auf die Frage, was Armut ist. Hinter jeder Interpretation des Armutsbegriffs und jedem darauf beruhenden

Messverfahren stehen Wertüberzeugungen (vgl. 2. Armuts- und Reichtumsbericht 2005, S. 5). Im Folgenden werden verschiedene Definitionen von Armut vorgestellt und erläutert.

1.1 Absolute und relative Armut

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen absoluter und relativer Armut. Unter absoluter Armut wird das physisch definierte Existenzminimum verstanden. Nach dieser Definition ist absolut arm, wer seine physischen Grundbedürfnisse nicht befriedigen kann, wie Essen, Trinken, Kleidung, Wohnung. Armut wird hier als existenzielle Notlage definiert, die bedeutet, dass die Betroffenen nicht genügend Mittel zum körperlichen Überleben haben (vgl. 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 2008, S. 20). Die Weltbank sieht Menschen, die weniger als 1 US Dollar pro Tag verdienen, als absolut arm an. Diese Form der Armut findet sich vor allem in den Entwicklungsländern.

In den Industrieländern liegt das durchschnittliche Wohlstandsniveau wesentlich über dem physischen Existenzminimum. Deshalb wird in diesen Ländern ein relativer Armutsbegriff angewandt. Relative Armut ist eine von der Gesellschaft definierte Größe, die sich am durchschnittlichen Einkommen des jeweiligen Landes orientiert. Armut wird in Relation zum bestehenden Wohlstandsniveau des Landes definiert. Wer ein Einkommen unterhalb einer festgelegten Grenze hat, gilt als arm.

Sowohl die Definition des durchschnittlichen Einkommens als auch die Festlegung der Armutsgrenzen sind normative Entscheidungen. Die Messung der relativen Einkommensarmut erfolgt durch statistische Verfahren, mit deren Hilfe vor allem Aussagen über die Einkommensverteilung innerhalb eines Landes gemacht werden können. Relative Einkommensarmut ist ein wichtiger Indikator für die Messung und Feststellung von Armut.

„Die Höhe des Einkommens kann als zentraler Indikator für den Lebensstandard oder die Lebensqualität gelten. Auch wenn Armut eine mehrdimensionale, also nicht nur finanzielle Benachteiligung darstellt, kann von den verfügbaren finanziellen Mitteln indirekt darauf geschlossen werden, welches Maß an gesellschaftlicher Teilhabe gelingt“ (2. Armuts- und Reichtumsbericht 2005, S.6).

Die Definition der relativen Einkommensarmut bezeichnet man auch als „Ressourcenansatz“. Eine weiterreichende Definition relativer Armut ist der so genannte „Lebenslagenansatz“, der später erläutert wird.

1.2 Die Definition der Europäischen Union

Die Definition der Europäischen Union (EU) orientiert sich am Begriff der relativen Armut. In den Staaten der EU gilt als arm, wer monatlich weniger als 60 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens seines Landes zum Leben zur Verfügung hat.

Das Risiko der relativen Armut wird mit dem Indikator „Armutsrisikoquote“ dargestellt. Die definierte „Armutsrisikoquote“ bezeichnet den Anteil der Personen in Haushalten, deren bedarfsgewichtiges Nettoäquivalenzeinkommen weniger als 60 % des Mittelwertes (Median) aller Personen beträgt (vgl. 3. Armuts- und Reichtumsbericht 2008, S. X). Mit der Armutsrisikoquote wird der Einkommens-Abstand definiert, den Teile der Gesamtbevölkerung vom durchschnittlichen Einkommens-Mittelwert des jeweiligen Landes haben. Einkommensarmut wird als Rückstand zum mittleren Einkommen der Bevölkerung definiert. Die mittlere Einkommenssituation ist die Referenzgröße.

Mit der Armutsrisikoquote wird die Möglichkeit einer Armutgefährdung beschrieben, besonders bei längerem Verbleiben in diesem niedrigen Einkommensbezug.

Als so genannte „Armutsrisikogrenze“ oder „Armutsriskoschwelle“ gilt das Einkommen von 60 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens. Liegt das erzielte monatliche Nettoeinkommen unterhalb dieser definierten Grenze, beginnt das Risiko der Einkommensarmut. Die Armutsrisikogrenze hängt vom Einkommensniveau des jeweiligen EU-Landes ab. Weil Deutschland ein wohlhabendes Land ist, liegt die Armutsriskoschwelle höher als in anderen europäischen Ländern. Nach dem neusten Bericht der Bundesregierung lag die Armutsriskoschwelle für einen Alleinlebenden in Deutschland 2005 bei einem monatlichen Nettoeinkommen von 781 € (vgl. 3. Armuts- und Reichtumsberichtes 2008, S. 21).

Relative Einkommensarmut ist in der Regel kein permanenter Zustand, sondern durch ein hohes Maß an Fluktuation gekennzeichnet. Erst das dauerhafte Angewiesensein auf ein Einkommen unterhalb der Armutsrisikogrenze führt zur Abkopplung vom allgemeinen Lebensstandard und zu eingeschränkten Teilhabechancen. Nach der europäischen Definition gilt als „dauerhaft einkommensarm“, wer im aktuellen und in mindestens

zwei von drei Vorjahren mit einem Nettoäquivalenzeinkommen von weniger als 60% des Medians auskommen musste (vgl. 3. Armuts- und Reichtumsbericht 2008, S. 23).

Die Messung von Einkommensarmut erfolgt auf der Grundlage von verschiedenen Datenquellen. Innerhalb der Europäischen Union wurde eine einheitliche Datengrundlage entwickelt, mit der man Einkommensarmut vergleichbar messen und bewerten kann. Diese amtliche Datenerhebung heißt LEBEN IN EUROPA (EU-SILC: Statistics on Income and Living Conditions) und wird seit 2004 jährlich in den Mitgliedstaaten der EU erhoben (vgl. 3. Armuts- und Reichtumsbericht 2008, S. 21).

Auf der Grundlage der EU-SILC 2006 lag die Armutsrisikoquote für die Gesamtbevölkerung in Deutschland im Jahr 2005 bei 26 %. Demnach hatten 26% der Bevölkerung ein Einkommen von weniger als 60% des Mittelwertes. Bei dieser Berechnung wurden öffentliche Transferzahlungen an die Bevölkerung, z. B. in Form von Sozialleistungen, nicht als Einkommen berücksichtigt. Bezieht man die öffentlichen Transferzahlungen in die Einkommen mit ein, kommt es zu einer Absenkung der Armutsrisikoquote und damit zu einer Verringerung des Risikos der Einkommensarmut (vgl. 3. Armuts- und Reichtumsbericht 2008, S. 21).

In der EU-SILC werden für die Länder jeweils zwei Armutsrisikoquoten angegeben, einmal vor und einmal nach Sozialtransfers. Nach Beachtung von Sozialtransfers verringerte sich die Armutsrisikoquote in Deutschland im Jahr 2005 auf 13 % der Gesamtbevölkerung. Deutschland gehört innerhalb der Europäischen Union zu den Ländern, in denen Sozialtransfers eine große Wirkung auf die Armutsrisikoquote haben. Im Erhebungsjahr 2005 lag das Risiko der Einkommensarmut für das gesamte Bundesgebiet bei 13 %. In Ostdeutschland ist das Armutsrisiko mit 15 % höher als in Westdeutschland mit 12 % (vgl. 3. Armuts- und Reichtumsbericht 2008, S. 21).

1.3 Der Lebenslagenansatz

Mit dem Begriff „Lebenslagen“ wird ein sozialwissenschaftliches Konzept bezeichnet, welches das Zusammenwirken der unterschiedlichen ökonomischen, sozialen und kulturellen Faktoren in den konkreten Lebensverhältnissen von Individuen und sozialen Gruppen theoretisch erfasst. Die Definition des Lebenslageansatzes betrachtet nicht nur die materiellen Ressourcen einer Person, einer Familie oder Gruppe, sondern auch immaterielle Ressourcen wie Bildung, Erwerbstätigkeit, Wohnsituation, Gesundheit, so-

ziale Einbindung, gesellschaftliche Partizipation. Der Lebenslagenansatz untersucht, welche materiellen und immateriellen Ressourcen einer Person oder einem Haushalt zur Verfügung stehen müssen, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können. Demnach gelten Menschen als arm, die über so geringe materielle, kulturelle und soziale Mittel verfügen, dass sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in ihrer Gesellschaft als Minimum anzusehen ist (vgl. 2. Armuts- und Reichtumsbericht 2005, S. 9).

Armut wird als Unterschreiten von Mindeststandards bzw. als Unterversorgung (Deprivation) in zentralen Lebenslagendimensionen definiert. Dieser Ansatz ist mehrdimensional und betrachtet Armut nicht nur als Einkommensarmut, sondern als defizitäre oder benachteiligte Lebenslage. Armut bezieht sich auf die Ungleichheit von Lebensbedingungen und die Ausgrenzung von einem gesellschaftlich akzeptierten Lebensstandard. Der Lebenslagenansatz ist damit breiter gefasst als der (monetäre) Ressourcenansatz.

Die Unterversorgung mit materiellen und immateriellen Ressourcen schränkt die Teilhabemöglichkeiten der Menschen am gesellschaftlichen Leben ein und führt zu sozialer Ausgrenzung und zum Ausschluss. Armut bedeutet Ausschluss (Exklusion) aus dem gesellschaftlichen Leben. Mit dem Begriff „Exklusion“ werden auch innerhalb der Europäischen Union die „aktuellsten Wohlfahrtsprobleme und die moderne Form von Ungleichheit“ bezeichnet (2. Armuts- und Reichtumsbericht 2005, S. 8).

Das Einkommen als zentraler Bezugspunkt des Ressourcenansatzes ist gleichzeitig auch eine zentrale Dimension der Lebenslage, weil damit der Zugang zur Befriedigung zahlreicher anderer Bedürfnisse gewährt bzw. verwehrt ist.

Der Lebenslagenansatz wurde in der jüngeren Armutforschung durch die Definition von Handlungsspielräumen und Chancen erweitert.

„Als Lebenslagen werden die individuellen Handlungsspielräume definiert, die von einer Vielzahl von individuell nicht beeinflussbaren strukturellen Faktoren begrenzt werden. Diese Spielräume haben einzelne Personen bzw. Paare oder Familien für die Befriedigung aller ihrer materiellen und immateriellen Interessen zur Verfügung. ... In den gegebenen gesellschaftlichen (Infra-)Strukturen liegen die Möglichkeiten und Grenzen für die individuellen Handlungsspielräume“ (Sellach u. a. 2003, S. 99, Internetquelle).

Die gegebene Lebenslage des Individuums aufgrund seines Einkommens und der Ausstattung mit anderen Ressourcen determiniert die Grenzen des Handlungsspielraums. Die tatsächliche Versorgungslage in zentralen Lebensbereichen lässt Rückschlüsse darauf zu, welche Chancen und Möglichkeiten das Individuum hat, zwischen verschiedenen Versorgungslagen zu wählen. Armut ist demnach als Mangel an Chancen zu verste-

hen. Armut und soziale Ausgrenzung schränken die Chancen der Betroffenen ein, am sozialen und ökonomischen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

Der Lebenslagenansatz zeigt Übereinstimmung mit dem von Amartya Sen entwickelten „Konzept der Teilhabe- und Verwirklichungschancen“. Dieses Konzept bildet in Verbindung mit dem Lebenslagenansatz die konzeptionelle Grundlage der Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung.

Beide Konzepte setzen an den Unterschieden der Lebenslagen und damit an den Teilhabeergebnissen an. Das Konzept der Teilhabe- und Verwirklichungschancen fragt darüber hinaus danach, inwiefern die Unterschiede in den Lebenslagen auf ungleiche Verwirklichungschancen zurückzuführen sind (vgl. 3. Armuts- und Reichtumsbericht 2008, S. 1).

Der Lebenslagenansatz beschreibt Armut als defizitäre Lebenslage in zentralen Dimensionen wie Bildung, Erwerbstätigkeit, Gesundheit usw. Die Auswahl der Dimensionen, die Definition von Unterversorgungslagen sowie die Festlegung von Unterversorgungsgrenzen sind normative Entscheidungen.

1.4 Die Definition des soziokulturellen Existenzminimums

Die Definition des soziokulturellen Existenzminimums basiert auf tatsächlichen Verbrauchsausgaben. Sie unterscheidet sich damit grundlegend von der statistischen Definition der relativen Einkommensarmut.

Ziel der Definition des soziokulturellen Existenzminimums ist es, auf der Grundlage von Verbrauchsausgaben ein gesellschaftlich notwendiges Minimum an materiellem Lebensstandard festzulegen. Dieser Mindeststandard wird jedem Bürger zugesichert. Dazu gehört in Deutschland nicht nur die Erhaltung der physischen Existenz, sondern auch eine der Würde des Menschen entsprechende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Das soziokulturelle Existenzminimum wird im deutschen Sozialhilferecht definiert und abgesichert. Teile der Bevölkerung können einen zugesicherten Mindeststandard nur mit Unterstützung des Systems der sozialen Sicherung erreichen. Deshalb spricht man in diesem Zusammenhang auch von „Bekämpfter Armut“. Die Bekämpfung von Armut durch Sicherung eines Mindeststandards zählt zu den sozialstaatlichen Teilhabe Garantien. Der Sozialstaat eröffnet bereits damit gesellschaftliche Teilhabe (vgl. 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 2005, S. 7).

Grundlage der Definition des soziokulturellen Existenzminimums bildet die amtliche Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Bundes, die alle 5 Jahre erhoben wird. Anhand der Ergebnisse der Einkommensverbrauchsstichprobe wird der so genannte „Eckregelsatz“ ermittelt, der die Höhe der Regelsätze für Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Grundsicherung im Alter sowie für andere Sozialleistungen bestimmt. Die Mindestsicherungsleistung wird nach dem Kriterium der Hilfebedürftigkeit gewährt (vgl. 2. Armuts- und Reichtumsbericht 2005, S. 7-8).

Das Niveau der Grundsicherung nach dem deutschen Sozialhilferecht ist ein politisch bestimmter unterster Einkommensgrenzwert. Bezogen auf das soziokulturelle Existenzminimum liegt Armut dann vor, wenn das Einkommen von Personen oder Haushalten unterhalb des festgelegten Bedarfssatzes liegt und sie deshalb auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind. Dieses Konzept von Armut orientiert sich als absolute Größe an der „Grundsicherungsbedürftigkeit“. Es handelt sich hierbei um eine Form der Armutsmessung im engeren Sinn, die sich von der weitergehenden Definition der relativen Armut (gemessen an 60 % des bedarfsgewichteten Medianeinkommens) unterscheidet (vgl. Loose 2008, S. 79).

Das Niveau der Grundsicherung setzt sich bei einem alleinstehenden Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) aus dem Eckregelsatz von monatlich 359 € (neu seit 01.07.2009) sowie der Übernahme der angemessenen monatlichen Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen. In Abhängigkeit von der Höhe der Warmmiete ergibt sich für einen Alleinstehenden ein Grundsicherungsniveau von rund 680 €. Die Höhe der Grundsicherung variiert je nach Anzahl der Personen im Haushalt und den entsprechenden Wohnkosten (vgl. Dietz/Walwei 2007, S. 31).

Das Grundsicherungsniveau ist deutlich niedriger, als die nach der Definition der relativen Armut errechnete Armutsrisikoschwelle von 60 % des Medianeinkommens. Es gibt Untersuchungen, die darauf hinweisen, dass die Höhe der Grundsicherung schon seit längerem nicht mehr das soziokulturelle Existenzminimum abdeckt, sodass die so gemessene Armut als zu gering oder zu eng ausgewiesen wird (vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 2009, Rente mit 67, S. 14-16).

In der vorliegenden Arbeit wird vorrangig mit der Armutsdefinition auf der Grundlage des soziokulturellen Existenzminimums gearbeitet. Es werden solche Personen als „arm“ bezeichnet, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkom-

men bestreiten können, sondern vollständig oder ergänzend auf Leistungen der Grundversicherung angewiesen sind.

1.5 Ursachen und Folgen von Armut

In der sozialen Marktwirtschaft hat der Mangel an ökonomischen Ressourcen ein besonderes Gewicht. Die Höhe des Haushaltseinkommens beeinflusst die Teilhabe und Verwirklichungschancen des Einzelnen in der Gesellschaft. Ein sehr wichtiges Element für die Identifikation von Armut als Mangel von Chancen ist die relative Einkommensarmut.

Hauptursache für Einkommensarmut ist Arbeitslosigkeit. Arbeitslose sind in Deutschland die am meisten von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffene Gruppe. Die Armutsrisikoquote von Arbeitslosen lag im Jahr 2005 bei 43%. Im Vergleich dazu lag das Risiko der Einkommensarmut für die Gesamtbevölkerung bei 13% (vgl. 3. Armuts- und Reichtumsbericht 2008, S. 21).

Dauerhafte Einkommensarmut führt zur Abkopplung vom allgemeinen Lebensstandard und zu eingeschränkten Teilhabechancen. In diesem Zusammenhang spielt das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit eine große Rolle, weil diese Form der Arbeitslosigkeit zu dauerhafter Einkommensarmut führt. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen unter den als arbeitslos erfassten Personen lag im Jahr 2006 bei 41,7% (vgl. 3. Armuts- und Reichtumsbericht 2008, S. 79).

Weitere Ursachen für das Entstehen von Einkommensarmut können einschneidende Veränderungen in der Lebenssituation sein wie zum Beispiel Trennung/Scheidung oder der Tod des Partners.

Entsprechend der Definition des Lebenslagenansatzes ist Armut ein multidimensionales Problem mit weitreichenden Auswirkungen auf die gesamte Lebenslage.

An Erwerbstätigkeit und Einkommen ist das Problem der Kinderarmut gekoppelt. Einkommensarmut von Eltern hat Kinderarmut zur Folge. Es gibt einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Nichterwerbstätigkeit der Eltern und dem Armutsrisiko von Kindern.

Eine besonders von Einkommensarmut betroffene Gruppe sind Alleinerziehende. Das Armutsrisiko dieser Gruppe lag 2005 bei 24% (vgl. 3. Armuts- und Reichtumsbericht 2008, S. 21). Alleinerziehende haben ein besonders hohes Armutsrisiko, weil sie das

Problem der Nichtvereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung haben. Sie haben keine oder nur eingeschränkte Erwerbsmöglichkeiten aufgrund des unzureichenden Angebotes an ganztägiger außerhäuslicher Kinderbetreuung. Fehlende Erwerbsmöglichkeiten haben Einkommensarmut zur Folge und bewirken gleichzeitig Kinderarmut für die betroffenen Kinder.

Es gibt einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Einkommensarmut und dem Bildungsstand. Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung sind besonders von Armut betroffen. Die Armutsrisikoquote von Personen ohne berufliche Ausbildung lag 2005 bei 19 %. Im Jahr 2006 waren nur 53,5 % der Personen ohne beruflichen Abschluss erwerbstätig, während die Erwerbstätigenquote für Personen mit Fach- bzw. Hochschulabschluss 85% betrug. Der berufliche Bildungsabschluss hat entscheidenden Einfluss auf Beschäftigung und Einkommen (vgl. 3. Armuts- und Reichtumsbericht 2008, S. XVII).

Weitere Zusammenhänge bestehen zwischen Einkommensarmut und Gesundheit. Ein bestehendes monetäres Armutsrisiko halbiert die Chance auf einen sehr guten oder guten Gesundheitszustand. Darüber hinaus hat der Bildungsstand Einfluss auf das Gesundheitsverhalten und die Gesundheit. Auch der berufliche Status und die Arbeitsbedingungen im Beruf beeinflussen den Gesundheitszustand (vgl. 3. Armuts- und Reichtumsbericht 2008, S. 116).

Die Auswirkungen von Einkommensarmut zeigen sich auch im Bereich des Wohnens. Armutsgefährdete Personen sind in ihrem Wohnumfeld wesentlich stärkeren Belastungen ausgesetzt. In vielen deutschen Städten gibt es Quartiere mit einer Konzentration von städtebaulichen, wirtschaftlichen und sozialen Problemen. Dazu zählen Mängel am Gebäudebestand und im Wohnumfeld, unzureichende Infrastruktur, Umweltbelastungen durch Verkehr und Luftschadstoffe, geringe Wirtschaftstätigkeit, niedriges Einkommen, Arbeitslosigkeit sowie fehlende Schul- und Bildungsabschlüsse. Bei einer Verfestigung der Problemlagen kommt es zu einer sozialräumlichen Segregation. Jüngere, sozialökonomisch besser gestellte Haushalte wandern in andere Stadtviertel ab (vgl. 3. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 125).

Zu weiteren Folgen von Armut zählen soziale Probleme wie Überschuldung, Suchtabhängigkeit und Kriminalität.

Schließlich hat Armut Auswirkungen auf die Demokratie und den sozialen Frieden. Mangelnde Teilhabe gefährdet den Zusammenhalt in der Gesellschaft. Wenn bestimmte Personengruppen über längere Zeit ganz oder teilweise von der Gesellschaft ausge-

geschlossen sind, ist der soziale Frieden gefährdet (vgl. 3. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 2).

2. Die soziale Versorgung im Alter

In diesem Kapitel werden zuerst grundlegende Ziele und Aufgaben des Sozialrechts erläutert. Hierbei geht es insbesondere um die Darstellung des Systems der Sozialversicherung sowie des Systems der nachrangigen sozialen Absicherung des Existenzminimums durch Leistungen der Sozialhilfe. Um das Entstehen von Armut im Alter zu begreifen, wird im nächsten Schritt das übliche Grundeinkommen der Altersgeneration beschrieben. Es folgt eine ausführliche Beschreibung der gesetzlichen Rentenversicherung als Haupteinkommensquelle im Alter. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Erläuterung der Besonderheiten dieses Versicherungszweiges und dessen Entwicklung. Wenn die Leistungen aus der Rentenversicherung im Alter nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, besteht Anspruch auf eine spezielle Sozialhilfeleistung, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese Leistung wird anschließend genauer dargestellt.

2.1 Grundzüge des Sozialrechts

Die gesetzliche Altersversorgung in der Bundesrepublik Deutschland ist ein Bestandteil des Sozialrechts. Das Sozialrecht ist eines der wichtigsten Instrumente der staatlichen Sozialpolitik. Eine Beschreibung der Ziele und Aufgaben des Sozialrechts findet sich in § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB I: „Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten.“ Sozialrecht ist das der sozialen Gerechtigkeit und der sozialen Sicherheit dienende Recht. Die Ziele des Sozialrechts werden durch das Mittel der Gewährung von Sozialleistungen verwirklicht (vgl. Kokemoor 2006, S. 4).

Die wesentliche Aufgabe des Sozialrechts ist es, die Wertevorstellungen des Grundgesetzes über die Würde des Menschen nach Artikel 1 Abs. 1 GG sowie über den sozialen Rechtsstaat nach Artikel 20 Abs. 1 und Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 umzusetzen. Das Sozi-

alrecht soll zur Schaffung von sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit beitragen. Beide Aspekte sind Bestandteil des Sozialstaatsprinzips (vgl. Kokemoor 2006, S. 5).

Herkömmlich wird das Sozialrecht in drei Bereiche unterteilt: Sozialversicherung, Versorgung (z.B. Kriegsopferversorgung) und Fürsorge (z.B. Sozialhilfe). Eine neue Einteilung gliedert die Sozialleistungsbereiche nach ihrer Funktion in „Soziale Vorsorge“, „Soziale Entschädigung“ sowie „Soziale Hilfe und Förderung“ (vgl. Kokemoor 2006, S. 13).

Das System der Sozialversicherung fällt in den Bereich der „Sozialen Vorsorge“. Es handelt sich hierbei um ein kollektives Vorsorgesystem gegen allgemeine soziale Risiken wie Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit und Alter.

Bei der „Sozialen Entschädigung“ geht es um die Kompensation von gesundheitlichen Sonderopfern, für die die Allgemeinheit die Verantwortung trägt, und um den Schutz vor Gefahren, für die eine Vorsorge nicht möglich ist, zum Beispiel durch Gewaltopferentschädigung oder Entschädigung von Impfschäden (vgl. Kokemoor 2006, S. 13 ff).

Der Bereich der „Sozialen Hilfe und Förderung“ umfasst Leistungen der klassischen Fürsorge sowie Förderungsleistungen, die dem Charakter nach der klassischen Versorgung zuzuordnen sind. „Fürsorge“ ist der veraltete Begriff für die neuere Bezeichnung „Soziale Hilfe“. Hier geht es um die nachrangige soziale Absicherung des Existenzminimums durch den Ausgleich besonderer Leistungsschwächen, wie sie gegenwärtig durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Sozialhilfe erfolgt. Die Leistungen werden aus Steuermitteln und nur bei individueller wirtschaftlicher Bedürftigkeit gewährt. Zum Bereich der „Sozialen Förderung“ zählen Leistungen, die Chancengleichheit und gleiche soziale Entfaltungsmöglichkeiten herstellen sollen. Dazu gehören zum Beispiel Leistungen der Ausbildungsförderung, Kinder- und Jugendhilfe, Wohngeld und Kindergeld. Auch diese Leistungen werden aus Steuermitteln finanziert (vgl. Kokemoor 2006, S. 13 ff.).

Die gesetzliche Sozialversicherung bildet den Kern der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie sichert weite Teile der Bevölkerung gegen Schäden, die die Existenzgrundlage des Einzelnen und der Gemeinschaft bedrohen. Gegen Zahlung von Beiträgen bietet die Sozialversicherung einen angemessenen Schutz gegen die „Wechselfälle“ des Lebens (vgl. Muckel 2009, S. 48).

Die einzelnen Zweige der Sozialversicherung werden auch als die fünf Säulen der Sozialversicherung bezeichnet und umfassen die gesetzliche Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen-, Rentenversicherung sowie die soziale Pflegeversicherung.

Die Sozialversicherung folgt den gleichen Grundprinzipien wie eine private Versicherung. Es handelt es sich um einen Zusammenschluss gleichartig Gefährdeter zu einer Gefahrengemeinschaft. Diese müssen regelmäßig Beiträge entrichten und haben bei Eintritt des Versicherungsfalls Anspruch auf bestimmte Leistungen (vgl. Kokemoor 2006, S. 76).

Die Absicherung von allgemeinen sozialen Risiken erfolgt in einem versicherungsmäßigen Gegenseitigkeitsverhältnis von Beiträgen und Leistungen. Die Leistungen werden durch Beiträge „erkauft“, deshalb ist die Leistungsgewährung nicht von der individuellen wirtschaftlichen Bedürftigkeit abhängig (vgl. Kokemoor 2006, S. 13).

Die Sozialversicherung weist jedoch gegenüber der Privatversicherung einige Besonderheiten auf. Im Gegensatz zur Privatversicherung wird das Sozialversicherungsverhältnis in der Regel nicht freiwillig begründet, sondern zwangsweise kraft Gesetzes. Die Sozialversicherung ist für den größten Teil der Bevölkerung eine Pflichtversicherung. Wichtigster Anknüpfungspunkt für die Versicherungspflicht ist in allen fünf Zweigen der Sozialversicherung das abhängige Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV (vgl. Kokemoor 2006, S. 77 ff.).

Ein weiteres Merkmal der Sozialversicherung besteht im so genannten Solidarprinzip. Wegen der Ausrichtung auf die Verwirklichung des Sozialstaates soll die Sozialversicherung auch sozialen Schutz und sozialen Ausgleich bewirken. Die Elemente des sozialen Ausgleichs gehen über den durch Beiträge finanzierten versicherungstypischen Risikoausgleich hinaus. Das Solidarprinzip zeigt sich vor allem in der Finanzierung der Sozialversicherung. Die Beiträge zur Sozialversicherung richten sich nach dem beitragspflichtigen Einkommen des Versicherungsmitglieds und nicht nach einem individuellen versicherten Risiko. Die Gewährung von Sozialleistungen ist in der Regel von der konkreten Beitragszahlung unabhängig. Trotz unterschiedlich hoher Beiträge können Versicherte die gleichen Leistungen in Anspruch nehmen. Die Leistungen für die wirtschaftlich Schwächeren werden aus den Beiträgen der wirtschaftlich stärkeren mitfinanziert (vgl. Muckel 2009, S. 50 ff. u. S. 321).

Die Finanzierung des Sozialversicherungssystems erfolgt zum größten Teil aus Beitragszahlungen. Daneben sind auch Bundeszuschüsse von Bedeutung, die eine weitere Besonderheit der Sozialversicherung darstellen. Die Bundeszuschüsse werden aus dem allgemeinen Steueraufkommen aufgebracht. Sie dienen als Ausgleich für so genannte versicherungsfremde Leistungen, die in Verantwortung des Staates für die Allgemeinheit erbracht werden. Mit den Bundeszuschüssen wird das Ziel verfolgt, solche Leistun-

gen der Sozialversicherung abzudecken, die dem Fürsorgegedanken entspringen und das Versicherungsprinzip in sozialpolitischer Hinsicht ergänzen. In der Rentenversicherung betrifft dies zum Beispiel die rentenrechtliche Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung (vgl. Muckel 2009, S. 51 u. Kokemoor 2006, S. 191).

Die Mittel der Sozialversicherung werden durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber aufgebracht. Im Unterschied zu einer Privatversicherung haben auch die Arbeitgeber einen Teil der Beiträge zu tragen. Grundsätzlich tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Sozialversicherungsbeitrag je zur Hälfte (paritätisches Prinzip). Eine Ausnahme bildet die gesetzliche Unfallversicherung, wo die Beiträge allein durch den Arbeitgeber aufzubringen sind (vgl. Kokemoor 2006, S. 92 ff).

Die Beitragssätze zur gesetzlichen Sozialversicherung gelten bundeseinheitlich, seit dem 01.01.2009 auch in der gesetzlichen Krankenversicherung. Grundsätzlich besteht in der Sozialversicherung bei Versicherungspflicht auch eine Beitragspflicht. Der Beitrag wird jeweils in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes (Beitragssatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben. Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten, insbesondere das Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV. Die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung werden als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt. Allein der Arbeitgeber ist zur Zahlung dieses Betrages verpflichtet. Er ist verpflichtet, den Gesamtsozialversicherungsbetrag, bestehend aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil, an die zuständige Einzugsstelle zahlen (vgl. Kokemoor 2006, S. 93).

Im Unterschied zur Sozialversicherung sind die Leistungen aus dem Bereich der „Sozialen Hilfe und Förderung“ keine Versicherungsleistungen, sondern Leistungen, die beitrags-unabhängig aus Steuermitteln finanziert werden. Zum Bereich der „Sozialen Hilfe“ zählen die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII und die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II. Die Leistungen der „Sozialen Hilfe“ sollen durch Absicherung des Existenzminimums die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist grundsätzlich das Vorliegen einer individuellen Bedürftigkeit. Das heißt, die Leistungsberechtigten können ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen. Leistungen der „Sozialen Hilfe“ werden nachrangig gewährt, d.h. sie greifen nur dann, wenn der Betroffene sich nicht selbst helfen kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (Grundsatz der Subsidar-

rität). In welchem Umfang das eigene Einkommen und Vermögen einzusetzen ist, ist in den einzelnen Sozialgesetzen geregelt. Art und Maß der Leistungserbringung liegen prinzipiell im pflichtgemäßen Ermessen des Leistungsträgers. Die Leistungen richten sich stets nach den Besonderheiten des Einzelfalls. Das bedeutet, dass angemessenen Wünschen der Leistungsberechtigten zur Gestaltung der Leistungen entsprochen werden soll (Grundsatz der Individualisierung). Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch (vgl. Kokemoor 2006, S. 16 u. S. 226 ff.).

2.2 Die gesetzliche Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung ist der größte Zweig der Sozialversicherung. Unter den Systemen der Alterssicherung kommt ihr eine ganz besondere Bedeutung zu, denn die Leistungen aus der Rentenversicherung sind die wichtigste Einkommensquelle im Alter. Im Folgenden wird die gesetzliche Rentenversicherung ausführlich dargestellt und auf die speziellen Merkmale eingegangen. Diese Darstellung ist für das Verständnis der Entstehung von Altersarmut notwendig.

2.2.1 Allgemeines

Die gesetzliche Rentenversicherung ist seit dem Jahr 1992 im SGB VI geregelt. Dieser Versicherungszweig bietet den Versicherten und den von ihnen wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen soziale Absicherung im Alter, bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie im Todesfall. Im Vordergrund der Leistungen steht die Erbringung von Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten (vgl. Muckel 2009, S. 273).

Die gesetzliche Rentenversicherung ist eine Pflichtversicherung kraft Gesetzes. Zum versicherten Personenkreis gehören insbesondere die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung abhängig Beschäftigten, aber auch weitere Personengruppen wie z.B. Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen, Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken sowie Bezieher von Entgeltersatzleistungen nach dem gesamten SGB. Die Versicherungspflicht betrifft als Besonderheit auch bestimmte Selbständige, wie z.B. Handwerker, selbständig tätige Lehrer, Künstler und Publizisten. Versicherungsfreiheit besteht bei Personen, deren Altersversorgung bereits

anderweitig abgesichert ist, wie z.B. bei Beamten. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind die nach § 8 SGB IV definierten geringfügig Beschäftigten sowie Rentenbezieher (vgl. Schäfer 2008, S. 174).

In der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es umfangreiche Möglichkeiten zur freiwilligen Versicherung, um die Versicherungsbiografie zu vervollständigen und Sicherungslücken zu vermeiden. Durch eine freiwillige Versicherung können auch nicht versicherungspflichtige Personen die Rentenversicherung in Anspruch nehmen (vgl. Muckel 2009, S. 287).

Leistungen aus der Rentenversicherung werden bei Eintritt des Versicherungsfalles erbacht. Die wichtigsten Versicherungsfälle sind die drohende oder eingetretene Minderung der Erwerbsfähigkeit, das Erreichen bestimmter Altersgrenzen sowie der Tod des Versicherten. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist grundsätzlich eine Mindestversicherungsdauer, die so genannte Wartezeit. Für alle Leistungen ist eine Antragstellung erforderlich (vgl. Kokemoor 2006, S. 177 ff.).

Bei den Rentenleistungen wird differenziert zwischen den Renten an Versicherte und den Renten wegen Todes an Hinterbliebene. Die Renten an Versicherte unterteilen sich in Rentenleistungen wegen Alters, §§ 35 - 42 SGB VI sowie in Renten wegen Erwerbsminderung, §§ 43 - 45 SGB VI (vgl. Schäfer 2008, S. 179).

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Renten wegen Alters. Das altersbedingte Ausscheiden aus dem Berufsleben birgt das Risiko, den Lebensunterhalt nicht mehr in gleichem Maße wie während des Erwerbslebens bestreiten zu können. Durch die Gewährung von Renten wegen Alters sorgt der Sozialstaat für eine finanzielle Absicherung des Lebensabends. Damit soll dem Einzelnen das Risiko drohender Altersarmut abgenommen werden (vgl. Muckel 2009, S. 308).

Etwa 80 bis 90% der aus dem Erwerbsleben ausscheidenden Menschen in Deutschland bestreiten ihren Lebensunterhalt vollständig oder überwiegend aus Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Am Gesamteinkommen der Rentnerhaushalte mit zwei Personen beträgt der Anteil der gesetzlichen Rente durchschnittlich 85%. Die gesetzliche Rente ist damit die Haupteinkommensquelle der Altersgeneration und wird deshalb auch als Regelsicherung im Alter bezeichnet (vgl. Muckel 2009, S. 273).

Die gesetzliche Rentenversicherung hat eine Lohnersatzfunktion, sie bietet jedoch keinen vollen Lohnersatz. Den Vorschriften zur Rentenhöhe liegt die Vorstellung zugrunde, dass die Versicherten nach einem erfüllten Arbeitsleben etwa 70 % ihres letzten Net-

toeinkommens als Rente erhalten sollen, das so genannte Eckrentenniveau (vgl. Muckel 2009, S. 320).

Nach der Reform der Alterssicherung im Jahr 2001 wird das Netto-Rentenniveau bezogen auf den Westen Deutschlands von 70,8 % im Jahr 2000 bis zum Jahr 2030 auf 64,49 % des Nettoeinkommens absinken. Zum Ausgleich ist eine staatlich geförderte private Altersvorsorge („Riester-Rente“) eingeführt worden, mit deren Hilfe das Rentenniveau bis zum Jahr 2030 auf 68 % gehalten werden soll (vgl. Muckel 2009, S. 320 und S. 327).

Die Notwendigkeit von ergänzenden Sicherungen hat zur Entwicklung des Drei-Säulen-Modells in der Alterssicherung geführt. Die gesetzliche Rentenversicherung als Regelalterssicherung bildet die erste und bedeutsamste Säule. Diese wird ergänzt durch eine darauf aufbauende betriebliche Altersvorsorge als zweite Säule und die private Vorsorge als dritte Säule der Alterssicherung (vgl. Muckel 2009, S. 274 und Kokemoor 2006, S. 170).

2.2.2 Die Bedeutung der Beitragszahlung für die Rentenhöhe

Im Recht der Rentenversicherung ist der Charakter als reine Risikoversicherung am deutlichsten ausgeprägt (vgl. Schäfer 2008, S. 177). Im Unterschied zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung hat die Beitragszahlung hier einen entscheidenden Einfluss auf die Leistung, d.h. den Rentenanspruch. Grundsätzlich ist die Rentenhöhe abhängig von der Höhe und Dauer der während des Erwerbslebens eingezahlten Beiträge. Das wirksame Entrichten von Rentenbeiträgen ist deshalb für den einzelnen Versicherten von großer Bedeutung (vgl. Muckel 2009, S. 297).

„Die Rentenhöhe richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen, § 63 Abs. 1 SGB VI. Dies entspricht dem rentenrechtlichen Grundsatz der Äquivalenz von Beitrag und Leistung, die zum Wesen der Sozialversicherung gehört. Hohe Beiträge erbringen hohe Renten, niedrige Beiträge führen zu niedrigen Renten (Muckel 2009, S. 320).“

Je höher das versicherte Arbeitsentgelt oder -einkommen, umso höher sind die Beiträge zur Rentenversicherung und umso höher ist später die gesetzliche Rente.

Die Höhe des Rentenanspruchs ist demnach direkt von der Erwerbsbiografie des Versicherten abhängig. Die Systematik der Rentenberechnung geht von einem versicherungspflichtigen vollzeitbeschäftigten Normalarbeitsverhältnis aus. Hierbei wird auf die Durchgängigkeit der Normalerwerbsbiografie abgestellt. Ausgegangen wird von einem „Musterrentner“, der 40 oder 45 Jahre durchgängig versicherungspflichtig beschäftigt war, immer durchschnittlich verdient hat und entsprechende Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung eingezahlt hat. Der Standard des Normalarbeitsverhältnisses ist das Grundproblem in der Alterssicherung. Jede Abweichung vom Normalarbeitsverhältnis führt zu einer Minderung des Rentenanspruchs. Das betrifft vor allem Zeiten der Nichtbeschäftigung, der Teilzeitbeschäftigung oder Zeiten einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung. Die Durchbrechung der Normalerwerbsbiografie führt zu Versicherungslücken, die sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des Rentenanspruchs auswirken (vgl. Kreikebohm 2008, S. 20-21).

2.2.3 Finanzierung der Rentenversicherung

Gemessen an den Leistungsausgaben bildet die gesetzliche Rentenversicherung den größten Zweig der Sozialversicherung. Auch bei den Beiträgen zur Sozialversicherung entfällt der größte Anteil auf die gesetzliche Rentenversicherung (vgl. Kokemoor 2006, S. 169). Der Beitragssatz, der jährlich neu festgesetzt wird, beträgt im Jahr 2009 weiterhin 19,9 % des versicherungspflichtigen Arbeitsentgelts bzw. -einkommens.

Der Gesamtetat der Rentenversicherungsträger belief sich im Jahr 2007 auf 238,3 Mrd. Euro. Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgte 2007 zu weniger als rund 73 % aus Beiträgen der Versicherten und bereits zu rund 26 % aus Zuschüssen des Bundes aus dem allgemeinen Steueraufkommen (vgl. Alterssicherungsbericht 2008, S. 12).

Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt seit 1969 nach dem Umlageverfahren. Der Begriff des Umlageverfahrens besagt, dass die Ausgaben eines Kalenderjahres grundsätzlich durch die Einnahmen desselben Jahres gedeckt werden (vgl. Muckel 2009, S. 291). Das Umlageverfahren beinhaltet den so genannten „Generationenvertrag“, der bedeutet, dass die Kosten der Renten der im Ruhestand befindlichen Generation von der jeweils aktiv im Erwerbsleben stehenden Generation getragen werden. Die Rentenzahlungen werden aus den laufenden Beiträgen finanziert, d.h., die heu-

tigen Ruheständler erhalten ihre Rente aus den Versicherungsbeiträgen, die die derzeit erwerbstätige Generation einzahlt. Im Gegenzug haben die heute erwerbstätigen Versicherten dann Anspruch auf Finanzierung ihrer Altersversorgung durch die nachfolgende Generation (vgl. Kokemoor 2006, S. 190).

2.2.4 Rentenreformen

Das Rentensystem in Deutschland steht gegenwärtig und zukünftig vor großen Problemen. Die Finanzierung im Umlageverfahren gemäß „Generationenvertrag“ stellt das Grunddilemma dar. Infolge des Geburtenmangels sowie bei schwankenden Arbeitslosenzahlen geht die beitragspflichtige Erwerbsbevölkerung zurück. Andererseits werden die Leistungsbezieher durch die ständig steigende Lebenserwartung immer älter (vgl. Schäfer 2008, S. 171). Die Rentenversicherung ist damit ganz besonders von demografischen und wirtschaftlichen Faktoren abhängig. Das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentenempfängern verschiebt sich fortlaufend zugunsten der Rentenempfänger. Immer weniger Erwerbstätige müssen immer mehr Rentner für immer längere Zeiträume versorgen (vgl. Kokemoor 2006, S. 170). Die durchschnittliche Rentenbezugsdauer in Deutschland betrug im Jahr 2007 insgesamt 17,4 Jahre, in den neuen Bundesländern waren es 18,1 Jahre (vgl. Rentenversicherung in Zahlen 2008, S. 67).

Die Finanzierung des deutschen Rentensystems „steht auf der Kippe“. Der Staat versucht seit Jahren, durch Reformen die Finanzierbarkeit der Rentenversicherung zu gewährleisten. Bereits im Jahr 1989 verständigten sich die politischen Parteien auf ein Rentenreformgesetz, das die Finanzkraft und Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung sichern sollte. Das Rentenreformgesetz trat am 01.01.1992 in Kraft. Es brachte jedoch keinen Systemwechsel. Der Gesetzgeber hielt insbesondere an der entgeltbezogenen Rente fest. Zu den wichtigsten Neuerungen zählten die Kopplung von Bundeszuschuss, Beitragssatz und Rentenanpassung sowie der Übergang von der brutto- zur nettoentgeltorientierten Anpassung der Renten (vgl. Muckel 2009, S. 275).

In den Jahren seit Einführung des SGB VI gab es viele weitere Änderungsgesetze, die überwiegend kurz- bis mittelfristige Finanzierungslücken betrafen, aber das System nicht grundlegend reformiert haben. Die jüngste größere Rentenreform ist zum 01.01.2002 in Kraft getreten. Ziel dieser Reform ist es, den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung langfristig zu stabilisieren. Er soll bis zum Jahr 2020 nicht

über 20 % und bis 2030 nicht über 22 % steigen. Das ist nur durch eine schrittweise Reduzierung des Netto-Rentenniveaus möglich. Diese Absenkung soll durch eine staatlich geförderte private Vorsorge ausgeglichen werden, die so genannte „Riesterrente“ (vgl. Muckel 2009, S. 275).

Mit dem „Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz“ vom Juli 2004 wurden die Rentenansprüche an die demografische Entwicklung gekoppelt. Kernelement des Gesetzes ist der Nachhaltigkeitsfaktor, der bewirkt, dass die Rentenanpassung reduziert wird, wenn sich das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern zu Lasten der Beitragszahler verändert. Durch den Nachhaltigkeitsfaktor wird das Netto-Rentenniveau vor Steuern für zukünftige Rentner sinken. Aufgrund einer Schutzklausel wird das Netto-Rentenniveau für einen Zugangsrentner im Jahr 2020 nicht unter 46 % und bis 2030 nicht unter 43 % des Netto-Durchschnittsverdienstes aller Arbeitnehmer absinken (vgl. Muckel 2009, S. 276).

Die aktuellste Reform wurde mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom April 2007 vorgenommen, das zum 01.01.2008 in Kraft trat. Der genaue Titel des Gesetzes lautet „Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung“. Dieses Gesetz beinhaltet die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung auf 67 Jahre ab dem Jahr 2012. Der Gesetzgeber wollte damit auf die demografische Entwicklung der ständig steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen reagieren. Die Regelaltersrente kann künftig von jedem Beschäftigten ohne Abschläge erst mit 67 Jahren bezogen werden, eine vorzeitige Inanspruchnahme ist grundsätzlich nicht möglich. Übergangsregelungen bestehen für die Jahrgänge 1947 bis 1964 (vgl. Schäfer 2008, S. 183).

Nach dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wird es künftig nur noch vier wesentliche Rentenarten geben: Die Regelaltersrente, die Altersrente für langjährig Versicherte, die Altersrente für schwerbehinderte Menschen und die Altersrente für besonders langjährige Versicherte. Ob alle geplanten Neuregelungen bis zum Jahr 2012 politisch Bestand haben werden und zur Anwendung gelangen, hängt vor allem von der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes für ältere Erwerbstätige ab (vgl. Schäfer 2008, S. 184).

2.2.5 Zur Rentenberechnung

Die Altersrenten stellen systematisch Renten an Versicherte dar. Anspruch auf Regelaltersrente haben Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren bei Rentenbeginn erfüllt haben. Langjährig Versicherte, die bei Erfüllung einer Wartezeit von 35 Jahren eine Altersrente nach Vollendung des 62. Lebensjahres vorzeitig beziehen, müssen Rentenabschläge in Kauf nehmen (vgl. Kokemoor 2006, S. 180).

Durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.04.2007 wurde das System der Altersrente grundlegend verändert. Zukünftig kann die Regelaltersrente ohne Abschläge erst mit 67 Jahren bezogen werden.

Der Anspruch auf eine gesetzliche Rente und die persönliche Rentenhöhe werden durch die Art und Dauer der so genannten rentenrechtlichen Zeiten bestimmt. Das sind die zurückgelegten Zeiten zwischen der Berufsausbildung und dem Rentenbeginn. Sie zählen für die Renten, bestimmen die individuell unterschiedliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) und beeinflussen die Rentenhöhe. Die rentenrechtlichen Zeiten gliedern sich in Beitragszeiten, Beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten. Die verschiedenen rentenrechtlichen Zeiten werden bei der Bewertung für die Rente und für die Erfüllung der Wartezeit unterschiedlich berücksichtigt.

Beitragszeiten sind Zeiten, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt wurden oder als gezahlt gelten. Beitragsfreie Zeiten sind Zeiten, in denen die Versicherten keine Beiträge gezahlt haben. Auch diese Zeiten zählen bei der Berechnung der Rente und werden mit Anrechnungszeiten, einer Zurechnungszeit oder mit Ersatzzeiten belegt. Berücksichtigungszeiten sind bestimmte Zeiten der Kindererziehung (vgl. Kokemoor 2006, S. 179).

Die Berechnung der Versichertenrente regeln die §§ 63 ff. SGB VI. Die Höhe der Rente richtet sich vor allem nach den während des Erwerbslebens eingezahlten Beiträgen aus Arbeitsentgelt bzw. -einkommen. Diese Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, die sich am Durchschnittsentgelt eines Kalenderjahres orientieren. Für beitragsfreie Zeiten gelten Besonderheiten (vgl. Schäfer 2008, S. 217).

Für die Berechnung der einzelnen Rente sind vier Faktoren maßgebend: Die persönlichen Entgeltpunkte des Versicherten, der Zugangsfaktor, der Rentenartfaktor sowie der jeweilige Rentenwert (vgl. Muckel 2009, S. 321).

Zunächst wird das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Einkommen in Entgeltpunkte umgerechnet. Ein voller Entgeltpunkt entspricht jeweils dem versicherten Durchschnittsentgelt eines Kalenderjahres. Durch Multiplikation der Entgeltpunkte mit einem Zugangsfaktor werden die persönlichen Entgeltpunkte ermittelt. Der Zugangsfaktor hat vor allem Bedeutung in Bezug auf die Altersrenten. Wenn der Versicherte eine Altersrente vorzeitig in Anspruch nimmt, verringert sich der Zugangsfaktor. Damit sinkt die Rente pro Kalenderjahr um 3,6 %. Mit diesem Abschlag will der Gesetzgeber einer vorzeitigen Inanspruchnahme von Rentenleistungen entgegensteuern. Durch Vervielfältigung der persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenartfaktor wird das Sicherungsziel der jeweiligen Rentenart im Verhältnis zur Altersrente bestimmt. Da die Altersrente eine Lohnersatzfunktion hat, beträgt der Rentenartfaktor hierfür 1,0. Wenn die Rente eine Lohnzuschussfunktion hat, wie z.B. bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung, beträgt der Rentenartfaktor 0,5.

Ein weiterer Faktor zur Berechnung des Rentenbetrages ist der aktuelle Rentenwert. Durch Multiplikation mit dem aktuellen Rentenwert wird die Anpassung der Rente an die jeweilige Lohn- und Gehaltsentwicklung gewährleistet. Der aktuelle Rentenwert wird jährlich durch Rechtsverordnung bestimmt (vgl. Kokemoor 2006, S. 181 u. Muckel 2009, S. 323 ff.).

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte, der Rentenartfaktor und der aktuelle Rentenwert mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander multipliziert werden. Die Rentenformel lautet: Monatsrente = Entgeltpunkte x Rentenartfaktor x Rentenwert (vgl. Muckel 2009, S. 325).

2.2.6 Besonderheiten des Rentensystems in Ostdeutschland

Im Zuge der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten erfolgte eine Angleichung des ostdeutschen Sozialrechts an das westdeutsche sowie die nachfolgende Inkraftsetzung des bundesdeutschen Sozialrechts auch in den neuen Bundesländern (vgl. Kokemoor, S. 11).

Die Renten der 1992 vorhandenen vier Millionen ostdeutschen Ruheständler wurden auf der Grundlage des Renten-Überleitungsgesetzes umgewertet, wobei die Berechnung nach dem Durchschnittseinkommen der letzten 20 Jahre vor Beendigung der letzten

versicherungspflichtigen Tätigkeit erfolgte. Nach dem Recht der ehemaligen DDR und der Regelungen zur Sozialunion ab 01.07.1990 ergab sich vielfach eine günstigere Rente als nach Bundesrecht. Diese günstigere Rente ist für eine Übergangszeit geschützt. Um die bis Ende 1991 erreichte Höhe des Rentenbezugs weiter zu sichern, wird im Bedarfsfall ein Auffüllbetrag gezahlt. Bei Versicherten, deren Rente in der Zeit vom 01.01.1991 bis zum 31.12.1996 begonnen hatte, wurde geprüft, ob sich eine günstigere Rente nach dem Recht im Beitrittsgebiet am 31.12.1991 ergeben hätte. War das der Fall, wurde die sich nach Bundesrecht ergebende Rente um einen Rentenzuschlag auf diesen Betrag erhöht. Der Auffüllbetrag bzw. der Rentenzuschlag wird seit 1996 mit den Erhöhungsbeträgen aus einer Rentenanpassung verrechnet (vgl. Unsere Sozialversicherung 2006, S. 120).

Durch das Abschmelzen der Auffüllbeträge ist ein Teil der Renten faktisch von der Rentendynamisierung ausgeschlossen, das heißt, die betreffenden Renten stagnieren auf dem bisherigen Niveau (vgl. Rentenreport 2008, S. 11).

Nach wie vor bestehen zwischen den alten und den neuen Bundesländern unterschiedliche Einkommensverhältnisse. Aus diesem Grund gibt es immer noch kein einheitliches Rentenrecht innerhalb Deutschlands. Für die neuen Bundesländer wurden zahlreiche Übergangsregeln in das Rentenrecht aufgenommen, die bis zur Herstellung von einheitlichen Einkommensverhältnissen gelten sollen. Besonders wichtig sind hierbei der Rentenwert Ost und der so genannte Hochwertungsfaktor. Aufgrund der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse gibt es verschiedene aktuelle Rentenwerte in Ost- und Westdeutschland. Entsprechend wird auch in persönliche Entgeltpunkte Ost und West unterschieden. Nach wie vor werden alle persönlichen Entgeltpunkte für die Versicherten in den neuen Bundesländern aufgewertet, indem sie mit einem Hochwertungsfaktor multipliziert werden. Die Hochwertung gilt sowohl für Versicherungszeiten aus der früheren DDR als auch für jetzige Versicherungszeiten in den neuen Bundesländern. Die Höhe des Hochwertungsfaktors ergibt sich aus dem Verhältnis der Durchschnittsverdienste in Ost und West in einem Jahr. Im Jahr 2008 betrug der durchschnittliche Verdienst aller Versicherten in den alten Bundesländern 30 080 € und in den neuen Bundesländern 25 440 €. Der Durchschnittsverdienst war in den neuen Ländern rund 18 % niedriger; daraus ergab sich für das Jahr 2008 ein Hochwertungsfaktor von 1,1827. Unter Anwendung des Hochwertungsfaktors bekommt deshalb ein Versicherter aus den neuen Bundesländern, der genau den niedrigeren ostdeutschen Durchschnittsverdienst erzielt hat, dafür einen vollen Entgeltpunkt gutgeschrieben, genauso wie ein Beschäftigter aus den

alten Bundesländern, der den höheren westdeutschen Durchschnittsverdienst hatte (vgl. Gewerkschaft Transnet 2009, Internetquelle).

Für die Rente ist neben den Entgeltpunkten aber auch der aktuelle Rentenwert ausschlaggebend. Der aktuelle Rentenwert ist Teil der Rentenformel und dient der jährlichen Dynamisierung der Rente. Er entspricht dem monatlichen Betrag, den ein Durchschnittsverdiener für die Beitragszahlung eines Jahres zur allgemeinen Rentenversicherung als Rente wegen Alters erhält (vgl. Unsere Sozialversicherung 2006, S. 119-121).

Der Rentenwert Ost ist aufgrund des geringeren durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts niedriger als der Rentenwert West. Bis zum 30. Juni 2009 betrug der aktuelle Rentenwert West 26,56 € und der Rentenwert Ost 23,34 €. Der Rentenwert Ost war damit um 3,22 € bzw. 13,8 % niedriger als der Rentenwert West (vgl. Rentenversicherung in Zahlen 2008, S. 11).

Ab dem 1. Juli 2009 verändern sich die Rentenwerte. Der aktuelle Rentenwert West beträgt dann 27,20 € und der Rentenwert Ost 24,13 €, so dass sich der Abstand etwas verringert, aber immer noch rund 11% niedriger ist. Ein Durchschnittsverdienst in den neuen Bundesländern ist für die spätere Monatsrente weniger wert (Wertdifferenz: 3,07 €) als ein Durchschnittsverdienst in den alten Bundesländern. Durch den niedrigeren Rentenwert Ost werden die Rentenansprüche in den neuen Bundesländern abgewertet. Andererseits erfolgt aufgrund des Hochwertungs-faktors eine Aufwertung der Rentenansprüche. Bei der Rentenberechnung in den neuen Bundesländern werden die Gehälter zunächst mit dem maßgeblichen Hochwertungs-faktor aufgewertet, ehe die errechneten Entgeltpunkte mit dem aktuellen (niedrigeren) Rentenwert Ost multipliziert werden. Ein ostdeutscher Arbeitnehmer erzielt derzeit bei gleichem Verdienst einen höheren Rentenanspruch, als ein westdeutscher Arbeitnehmer mit demselben Einkommen. Das heißt, dasselbe Gehalt ist in Ostdeutschland mehr für die Rente wert als in Westdeutschland. Der Gesetzgeber hat hier Sonderregelungen getroffen, die einen Ausgleich für die niedrigeren Einkommen in den neuen Bundesländern schaffen sollen und die der Tatsache Rechnung tragen, dass die gesetzliche Rente in den neuen Ländern eine viel größere Bedeutung hat. Denn im Zusammenhang mit anderen Einkommensarten sind die Alterseinkommen in den neuen Bundesländern insgesamt niedriger als in den alten Ländern, weil es nur niedrige oder gar keine Anwartschaften aus Betriebsrenten gibt und das Vermögen geringer ist (vgl. Gewerkschaft Transnet 2009, Internetquelle).

2.3 Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist keine Rentenleistung im Sinne einer „Ersatz- oder Mindestrente“, sondern eine Leistung der aus Steuermitteln finanzierten Sozialhilfe, die Bedürftigkeit voraussetzt. Das ursprüngliche Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) war im Rahmen des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz) im Juni 2001 verabschiedet worden. Im Zusammenhang mit der Neukonzeption bedarfsabhängiger Sozialleistungen in SGB XII und SGB II erfolgte zum 01.01.2005 eine Überführung der Grundsicherung in das SGB XII. Infolge der Integration als Viertes Kapitel in das SGB XII gelten die Vorschriften des SGB XII in ihrer Gesamtheit auch für die Grundsicherung, sofern die Anwendung einzelner Regelungen nicht explizit ausgeschlossen wird (vgl. Übersicht Sozialrecht 2006, S. 646 - 647).

Hauptziel der Einführung der Grundsicherung war die Bekämpfung so genannter „verschämter Altersarmut“. In der Vergangenheit haben vor allem ältere Menschen trotz Hilfebedürftigkeit Sozialhilfeansprüche nicht geltend gemacht, weil sie einen Rückgriff des Sozialamtes auf ihre unterhaltspflichtigen Kinder fürchteten. Ein weiteres Ziel der Grundsicherung war, dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen über 18 Jahre erstmals zu einer elternunabhängigen Absicherung des soziokulturellen Existenzminimums zu verhelfen und ihnen damit mehr materielle Eigenständigkeit zu ermöglichen (vgl. Übersicht Sozialrecht 2006, S. 646 ff.).

Leistungsberechtigt sind Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (für ab 1947 Geborene stufenweise Anhebung auf 67 Jahre) oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und voraussichtlich dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und die sich ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. Die Grundsicherung ist eine Leistung der Sozialhilfe und setzt deshalb Bedürftigkeit voraus.

Die persönlichen Voraussetzungen für den Anspruch orientieren sich am Rentenrecht. Das 65. bzw. 67. Lebensjahr für die Leistungsvoraussetzung „Alter“ wurde gewählt, weil in den gesetzlichen Alterssicherungssystemen mit Erreichen dieses Alters ein altersbedingtes dauerhaftes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben unterstellt wird. Mit Erreichen der Regelaltersgrenze besteht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Anspruch auf eine Rente wegen Alters. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhaltes wird ab dieser Altersgrenze nicht mehr erwartet. Der Kreis

der Leistungsberechtigten in der Grundsicherung ist analog zum Rentenrecht abgegrenzt worden, weil pauschalierend und ohne Rücksicht auf den Einzelfall von der Annahme ausgegangen wird, dass ältere Menschen und dauerhaft voll Erwerbsgeminderte eine bereits eingetretene Hilfebedürftigkeit nicht aus eigenen Kräften überwinden können. Sie sind deshalb dauerhaft auf die Hilfe der Gemeinschaft angewiesen. Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt es sich dementsprechend um eine „Dauerleistung“, während bei der Hilfe zum Lebensunterhalt von einer vorübergehenden bzw. zeitlich begrenzten Notlage ausgegangen wird, zu deren Überbrückung Hilfe gewährt wird (vgl. Übersicht Sozialrecht 2006, S. 647 ff.).

Für den Bezug der Grundsicherung ist eine Antragstellung erforderlich. Zuständiger Leistungsträger ist der örtliche Träger der Sozialhilfe. Die Bewilligung der Grundsicherungsleistung erfolgt in der Regel für zwölf Kalendermonate.

Die Rentenversicherungsträger haben die Verpflichtung, rentenberechtigte Personen über die Leistungsvoraussetzungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu informieren und zu beraten. Bei jeder neu festgestellten Rente, deren Zahlbetrag unterhalb des 27-fachen des aktuellen Rentenwerts liegt, müssen die Rentenversicherungsträger eine Information und einen Antrag auf Grundsicherung beifügen (vgl. Übersicht Sozialrecht 2006, S. 650).

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben nach § 19 SGB XII Vorrang vor den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Der Umfang der Leistungen der Grundsicherung ist in § 42 SGB XII geregelt und entspricht weitgehend dem der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Leistungen sind jedoch in einigen Punkten für die Berechtigten günstiger ausgestaltet (vgl. Kokemoor 2006, S. 172).

Der Leistungsumfang umfasst den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts wie Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, eingeschlossen sind in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Der notwendige Lebensunterhalt, ausgenommen der Kosten für Unterkunft und Heizung, wird nach dem maßgeblichen Regelsatz entsprechend § 28 SGB XII erbracht. Hierbei wird der bundeseinheitliche Regelsatz angewandt, der seit 1. Juli 2009 für Alleinstehende und Haushaltsvorstände 359 € beträgt. Zur Leistung der Grundsicherung gehören die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entsprechend § 29 SGB XII, alle Mehrbedarfe entsprechend § 30 sowie die einmaligen Bedarfe entsprechend § 31 SGB

XII. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden entsprechend § 32 SGB XII übernommen. Auch Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen entsprechend § 34 und ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII sind möglich (vgl. Übersicht Sozialrecht 2006, S. 648 ff.).

Die Leistungen der Grundsicherung weisen im Vergleich zur Hilfe zum Lebensunterhalt einige Besonderheiten auf. Der Anspruch auf Grundsicherung ist nach § 43 SGB XII abhängig vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers sowie seines nicht getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartners oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft. Eine Besonderheit der Grundsicherung besteht darin, dass die so genannte Vermutung der Bedarfsdeckung nach § 36 Satz 1 SGB XII bei bestehender Haushaltsgemeinschaft nicht anzuwenden ist, geregelt in § 43 Abs. 1 Halbsatz 2 SGB XII. Es wird also nicht wie in der Hilfe zum Lebensunterhalt unterstellt, dass Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen leben, gemeinsam wirtschaften und sich gegenseitig finanziell unterstützen (vgl. Übersicht Sozialrecht 2006, S. 649).

Der wichtigste Unterschied zwischen Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt besteht bei den Unterhaltsansprüchen. Bei der Grundsicherung wird das Einkommen von Kindern oder Eltern der Leistungsberechtigten nicht berücksichtigt, sodass kein Unterhaltsrückgriff des Sozialhilfeträgers gegenüber den Kindern bzw. Eltern möglich ist (§ 43 Abs. 2 SGB XII). Der Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff ist von einer Einkommensgrenze abhängig; das jährliche Gesamteinkommen eines unterhaltspflichtigen Kindes bzw. der Eltern darf 100 000 Euro nicht übersteigen (vgl. Übersicht Sozialrecht 2006, S. 649). Die Nichtberücksichtigung von Unterhaltsansprüchen erleichtert Leistungsberechtigten den Zugang zu den Leistungen der Grundsicherung und entspricht dem Ziel der Bekämpfung von verschämter Altersarmut.

3. Die drohende Gefahr der Altersarmut in Mecklenburg-Vorpommern

Im folgenden Kapitel werden allgemeine Ursachen für die drohende Gefahr der Altersarmut herausgearbeitet. Am Beispiel Mecklenburg-Vorpommerns werden der demografische Wandel und die Folgen im Hinblick auf die Alterssicherung beschrieben. Um feststellen zu können, ob zukünftig eine Verschlechterung im Versorgungsniveau eintritt, wird im nächsten Schritt der gegenwärtige Stand der Altersversorgung beschrie-

ben. Anschließend werden erste Tendenzen für eine Zunahme der Altersarmut aufgezeigt.

3.1 Der demografische Wandel und die daraus resultierenden Probleme

Mit dem demografischen Wandel wird die Tatsache bezeichnet, dass die Entwicklung einer Bevölkerung durch Schrumpfung und Alterung geprägt ist. Dieses Phänomen betrifft alle entwickelten Industrieländer und stellt sie vor große gesellschaftliche Herausforderungen. Beide Prozesse, die Schrumpfung und die Alterung, vollziehen sich in den neuen Bundesländern seit 1990 kontinuierlich und sehr rasch. Seit der Wende haben die neuen Länder mehr als 2 Millionen Einwohner verloren. Von diesem Verlust haben die alten Bundesländer unmittelbar mit einem demografischen Gewinn profitiert. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich seit 1990 zu einer besonderen demografischen Problemlage innerhalb Deutschlands entwickelt. Die Bevölkerungsentwicklung ist durch eine großflächige Entvölkerung gekennzeichnet, die im Land eine zunehmende Leere verursachen wird (vgl. StatA MV, Statistische Hefte, 1/2006, S. 1-3).

3.1.1 Abwanderung und Geburtenrückgang

Ende 2007 lebten in Mecklenburg-Vorpommern 1,68 Millionen Einwohner. Bei einer Landesfläche von 23.182 Quadratkilometern betrug die Bevölkerungsdichte 72 Einwohner je Quadratkilometer. Mecklenburg-Vorpommern ist damit das am dünnsten besiedelte Bundesland in Deutschland. Die Einwohnerzahl des Landes ist seit 1990 kontinuierlich gesunken. Gegenüber dem 03.10.1990 hat sich die Bevölkerung um 253.000 Personen verringert, das entspricht einem Rückgang um 12,7 Prozent (vgl. StatA MV, Statistische Hefte, 1/2008, S. 4).

Hauptursache für den Bevölkerungsrückgang ist die anhaltende Abwanderung. Mecklenburg-Vorpommern ist ein Auswanderungsland. Auf der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz verlassen vor allem junge Menschen das Land. (vgl. Tivig/Hetze 2007, S. 123).

Die Anzahl der Fortzüge, die von Mecklenburg-Vorpommern in andere Bundesländer oder in das Ausland erfolgten, übersteigt seit Jahren die Anzahl der Zuzüge. Man

spricht in diesem Zusammenhang von einem negativen Wanderungssaldo (Wanderungsverlust). Der Wanderungssaldo ergibt sich aus der Differenz zwischen Zu- und Fortzügen. Betrachtet man die Fortzugsraten nach dem Alter so zeigt sich, dass seit der Wende vor allem junge Menschen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren das Land verlassen haben. Das hat zu einer starken Aushöhlung der jungen Bevölkerungsgruppen geführt. Die Betrachtung nach dem Geschlecht zeigt, dass das Land seit 1990 mehr Frauen als Männer verloren hat. Besonders junge Frauen in den Altersgruppen von 18 bis 25 Jahren sind abgewandert. (vgl. StatA MV, Statistische Hefte, 1/2006, S. 4 ff.).

Im Jahr 2007 war der Rückgang der Bevölkerung zu etwa zwei Dritteln auf die hohen Wanderungsverluste (- 9.279 Einwohner) zurückzuführen. Die höchsten Wanderungsverluste gab es wie in den Vorjahren bei den 20- bis unter 25-Jährigen mit 4.397 Personen sowie bei den 25- bis unter 30-Jährigen mit 2.442 Personen. Der Trend der Abwanderung von jungen Frauen hat sich weiter fortgesetzt (vgl. StatA MV, Statistische Hefte, 1/2008, S. 4-5).

Durch die selektiven Wanderungen vor allem jüngerer Menschen ist die künftige Elterngeneration ausgedünnt. Hinzu kommt, dass die stärkere Abwanderung von jungen Frauen zu einer Störung der Sexualproportion führt, d.h. zu einem Frauenmangel in den Altersgruppen der 18- bis unter 30-Jährigen. Wo junge Frauen fehlen, können auch weniger Familien gegründet werden. Es fehlen die potenziellen Mütter kommender Generationen (vgl. StatA MV, Statistische Hefte, 1/2006, S. 4 ff).

Eine weitere Ursache für den Bevölkerungsrückgang ist das niedrige Geburtenniveau und der dadurch bedingte Überschuss an Gestorbenen. Das Absinken der Geburtenzahlen unter das Reproduktionsniveau ist ein Merkmal des demografischen Wandels. Das Geburtenniveau ist zu niedrig für einen natürlichen Generationenersatz. Durchschnittlich 2,1 Kinder pro Frau im gebärfähigen Alter wären notwendig, damit die Kindergeneration die Elterngeneration zahlenmäßig ersetzt (vgl. Frejka 2008, S.1).

In Mecklenburg-Vorpommern gab es infolge der Wende einen gravierenden Geburtenrückgang, den so genannten „Wendeschock“. Die Zahl der Lebendgeborenen sank von 23.503 im Jahr 1990 auf einen historischen Tiefstand von 8.934 im Jahr 1994. Zwar steigen die Geburtenzahlen seit 1995 wieder an, erreichen aber bei Weitem nicht das Niveau der letzten DDR-Jahre (vgl. StatA MV, Statistische Hefte, 1/2006, S. 7 ff).

Im Jahr 2007 war mehr als ein Drittel des Bevölkerungsrückgangs auf Geburtenausfälle zurückzuführen. Obwohl die Zahl der Geburten um 1,2 % anstieg, erreichte das Geburtenniveau mit 7,6 Lebendgeborenen je 1000 Einwohner erst wieder 55 % des Niveaus

von 1989. Das Geburtenniveau in Mecklenburg-Vorpommern liegt immer noch deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Im Jahr 2007 war die Zahl der Lebendgeborenen (12.786) bedeutend geringer als die der Gestorbenen (17.595), so dass sich ein Geburtendefizit von 4.809 ergab (StatA MV, Statistische Hefte, 1/2008, S. 2 u. 5).

Während die Geburtenhäufigkeit im Jahr 1990 noch bei 1,64 Kindern pro Frau lag, waren es 2007 nur noch 1,35 Kinder pro Frau (vgl. StatA MV, Statistischer Bericht Natürliche Bevölkerungsbewegung 2007, S. 5).

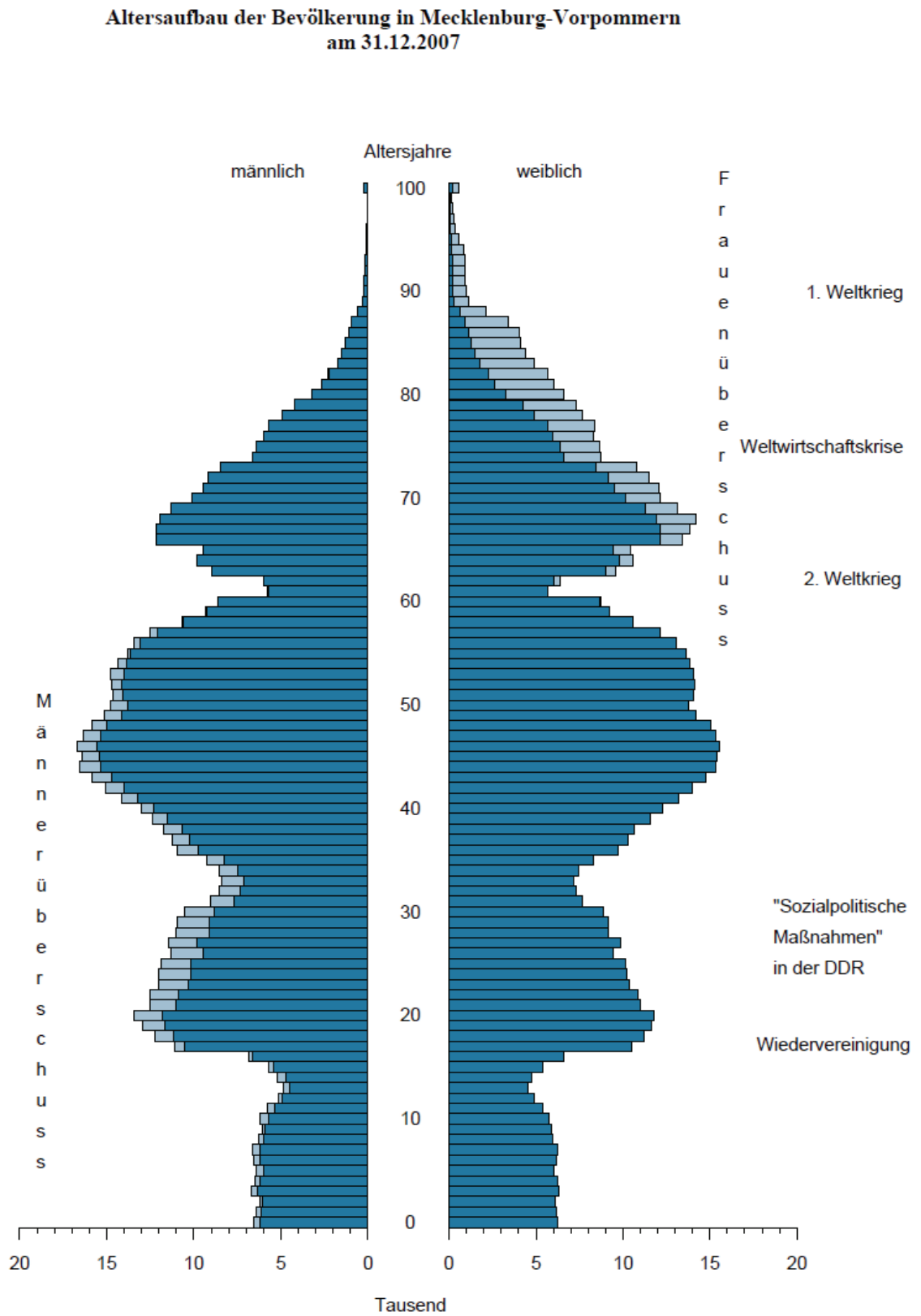
Die demografische Entwicklung verläuft in allen neuen Bundesländern früher und intensiver als im alten Bundesgebiet. Aufgrund der hohen Abwanderungszahlen und der niedrigeren Fertilität sind die neuen Bundesländer besonders stark vom demografischen Wandel betroffen (vgl. Lehmann 2008, S. 4).

3.1.2 Überalterung und Langlebigkeit

Die Schrumpfung der Bevölkerung ist mit Alterung verbunden. In Mecklenburg-Vorpommern schreitet die Alterung der Gesellschaft rasch voran und ist auf lange Sicht nicht zu bremsen. Der Alterungsprozess verläuft seit 1990 mit einer besonderen Dynamik, weil aus den unteren Altersklassen durch die niedrigen Geburtenzahlen und die Dezimierung der jungen Generation infolge der Abwanderung weniger nachwächst (vgl. StatA MV, Statistische Hefte, 1/2006, S. 3).

Die Tatsache der Alterung einer Bevölkerung bedeutet, dass sich die Bevölkerungsanteile zu Gunsten alter Menschen verschieben. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts entsprach die Altersstruktur in Deutschland noch der klassischen Pyramidenform. Inzwischen haben sich die Jahrgangsstärken immer weiter nach oben verschoben, so dass eine Baum- oder Pilzform entstanden ist, die sich weiter zu einer Säule deformiert. Auch die Alterspyramide von Mecklenburg-Vorpommern wird sich weiterhin stark verschlanken (vgl. Tivig/Hetze 2007, S. 8 u. 116).

Abbildung 1: Bevölkerungspyramide



Quelle: StatA MV, Statistisches Jahrbuch 2008, S. 43

Die Verschiebung im Altersaufbau der Bevölkerung zugunsten alter Menschen hat das Durchschnittsalter (Medianalter) angehoben. 1990 betrug es 35,8 Jahre, 2004 waren es 42,8 Jahre und 2008 schon 44,7 Jahre. Damit ist das Durchschnittsalter seit 1990 infolge der selektiven Abwanderung, des Geburtendefizits und der gestiegenen Lebenserwartung um 8,9 Jahre angewachsen (vgl. StatA MV, Presseinformation Nr. 56/2009).

Die Veränderungen in der Alterstruktur haben Auswirkungen auf das Verhältnis von Jungen und Alten zur erwerbstätigen Bevölkerung. 1990 betrug der Anteil von Kindern und Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns 28 %, im Jahr 2006 waren es nur noch 17 %. Die Senkung des Jugendquotienten (Verhältnis der 0- bis 19-Jährigen zur Erwerbsbevölkerung) geht mit einer Zunahme des Altenquotienten einher (Verhältnis der über 65-Jährigen zur Erwerbsbevölkerung). Der Anteil der Bevölkerung im Rentenalter (65 Jahre und älter), der 1990 nur bei 10,8 % lag, ist im Jahr 2006 bereits auf 20,6 % angestiegen (vgl. StatA MV, Statistische Hefte, 1/2006, S. 4 u. Statistische Berichte Bevölkerungsstand, 4. Landesprognose 2009).

Das Land steht in Zukunft vor dem Problem einer starken Überalterung, weil aus den unteren Altersklassen wenig nachwächst und die geburtenstarken Jahrgänge der 1950er und 1960er Jahre in das Rentenalter hineinkommen (vgl. StatA MV, Statistische Hefte, 1/2006, S. 4).

Ein weiterer Faktor des demografischen Wandels ist die steigende Lebenserwartung. Auch in Mecklenburg-Vorpommern werden die Menschen immer älter. Die Lebenserwartung zum Zeitpunkt der Geburt ist seit 1990 bei Männern und Frauen kontinuierlich gestiegen. Es gibt eine steigende Anzahl von Hochbetagten (85 Jahre und älter). Seit Bestehen des Bundeslandes hat die Bevölkerung etwa 5 Lebensjahre gewonnen. Die Lebenserwartungen zeigen einen deutlichen Geschlechterunterschied zwischen Männern und Frauen. Deshalb gibt es im Altersaufbau der Bevölkerung im oberen Bereich einen erheblichen Frauenüberschuss (vgl. StatA MV, Statistische Hefte, 1/2006, S. 8 ff.).

Für die im Zeitraum 2005/2007 80-jährigen Frauen beträgt die durchschnittliche Lebenserwartung schon 88,42 Jahre, die der 80-jährigen Männer 87,07 Jahre (vgl. StatA MV, Statistischer Bericht Natürliche Bevölkerungsbewegung 2007, S. 23).

3.1.3 Prognose der Bevölkerungsentwicklung

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die 4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2030, die durch eine interministerielle Arbeitsgruppe erarbeitet wurde und im September 2008 durch die Landesregierung verabschiedet wurde. Basis der Prognose ist der Bevölkerungsstand am 31.12.2006 (vgl. StatA MV, Statistische Berichte Bevölkerungsstand, 4. Landesprognose 2009).

Nach der Standardvariante (Variante 2) wird die Bevölkerung des Landes bis zum Jahr 2030 auf 1,45 Millionen Einwohner zurückgehen. Der Einwohnerverlust im Zeitraum 2006 bis 2030 wird bei 14,3 % liegen, das sind etwa 250.000 Personen. Der Bevölkerungsverlust wird fast ausschließlich auf Gestorbenenüberschüsse zurückgeführt. Der geringen Anzahl von Geburten (ca. 240.000) steht eine hohe Anzahl an Gestorbenen gegenüber (ca. 488.000).

Die Prognose sagt signifikante Umbrüche in der Alterstruktur voraus, die durch die geringen Geburtenzahlen, die deutlich steigenden Lebenserwartung und die selektiven Wanderungen vor allem jüngerer Menschen verursacht werden. Im Jahr 2030 wird sich die Bevölkerung aus weniger jungen Menschen (Anteil von Kindern und Jugendlichen: 13,9 %) und deutlich mehr älteren Menschen (Anteil 36,2 %) als im Jahr 2006 zusammensetzen. Der Altenquotient wird bei 72,4 liegen, das heißt, dass 100 Personen im Erwerbsalter für die Unterstützung von 72 älteren Personen aufkommen müssen.

Die Lebenserwartung wird weiterhin kontinuierlich ansteigen. Bis zum Jahr 2030 steigt die Lebenserwartung zum Zeitpunkt der Geburt bei Frauen um prognostizierte 3,8 Jahre, bei Männern um 5,6 Jahre, so dass sich die Differenz zwischen der Lebenserwartung von Männern und Frauen weiter verringern wird.

Die Geburtenziffer wird bis 2030 allmählich auf 1,45 Kinder pro Frau ansteigen.

Im Bereich der Binnenwanderungen werden signifikante Änderungen bei den Fortzügen ab dem Jahr 2008 erwartet. Die Altersgruppe der 18- bis 30-Jährigen hat bisher die Migration bestimmt. Diese Altersgruppen werden ab 2008 die schwachen Geburtsjahrgänge aus der ersten Hälfte der 90er Jahre sein. Bei Annahme einer unveränderten Nachfrage der Wirtschaft nach Auszubildenden und jungen Arbeitnehmern wird davon ausgegangen, dass sich das Hauptmotiv für die Migration, keinen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz in Mecklenburg-Vorpommern zu finden, deutlich abschwächt. Daraus wird die Annahme abgeleitet, dass sich die Zahl der Fortzüge bis 2020 halbieren wird.

Der Wanderungssaldo, die Differenz aus Fort- und Zuzügen, wird sich bis 2030 leicht positiv entwickeln. Es wird einen leichten Wanderungsgewinn von ca. 10.000 Personen geben (vgl. StatA MV, Statistische Berichte Bevölkerungsstand, 4. Landesprognose 2009, S. 3-5 u. 41 ff.).

3.1.4 Folgen des demografischen Wandels

Der Rückgang der Bevölkerungszahlen hat weitreichende Folgen für die Gesellschaft und die Wirtschaft. Die Kommunen haben weniger Einnahmen, da immer weniger Bürger Einkommens- und Umsatzsteuer zahlen. Außerdem sinken die finanziellen Zuweisungen des Bundes, die an die Bevölkerungszahlen gebunden sind. Gleichzeitig steigen die Ausgaben der Kommunen im Bereich der Sozialhilfe, des Wohngeldes und der gesamten Unterstützung für sozial Schwache. Durch den Bevölkerungsschwund sind weite Teile der sozialen und technischen Infrastruktur weniger ausgelastet. Das betrifft Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Nahverkehrssysteme usw. Örtliche Versorgungsstrukturen werden nicht mehr im bisher gewohnten Umfang aufrechtzuerhalten sein. Ein großes Problem ist der Leerstand von Wohnungen. Der Rückbau wird inzwischen staatlich gefördert. Weniger Bevölkerung erfordert die Reform der Verwaltung hin zu größeren Einheiten mit nur noch wenigen Großkreisen. Dadurch werden im Flächenland die Amtswege für die Bürger noch größer. Der Einwohnerverlust hat auch negative wirtschaftliche Folgen. Die Nachfrage nach Dienstleistungen wird sinken und die Gesamtkaufkraft wird zurückgehen. In Bezug auf den Arbeitsmarkt bedeutet der Bevölkerungsverlust, dass sich die Ressource Arbeitskraft zunehmend verknappen wird. Trotz hoher Arbeitslosigkeit herrscht bereits jetzt in Mecklenburg-Vorpommern ein Fachkräftemangel, der sich weiter verschärfen wird (vgl. Lehmann 2008, S. 41 ff).

Die Abwanderung vollzieht sich seit der Wende kontinuierlich und selektiv. Vorrangig junge und gut ausgebildete Menschen verlassen ihre Heimat, während die Älteren zurückbleiben. Senkt sich in Zukunft das allgemeine Einkommensniveau der Älteren ab, wird dies gravierende Folgen für die Wirtschaftsentwicklung, Stimmung und Lebensbedingungen in den Regionen haben. Bei dem zunehmenden Prozentsatz der Älteren an der Gesellschaft werden Gebiete, in denen außerdem noch Altersarmut stark vertreten ist, ihr Gesicht spürbar verändern. Ausgerechnet in den aufkommensschwachen Gebie-

ten wird die kommunale Ebene mit überproportional hohen Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter belastet werden (vgl. Bullerjahn/Sellering 2008, S. 8).

Der demografische Wandel stellt die Finanzierbarkeit der sozialen Sicherungssysteme vor außergewöhnliche Probleme. Dies gilt insbesondere für die Renten- und die Krankenversicherung (vgl. Kokemoor 2006, S. 21).

Die Sicherheit der gesetzlichen Rentenversicherung kann im demografischen Wandel nicht mehr aufrechterhalten werden (vgl. Kapitel 2, Punkt 2.2.4). Durch die Veränderungen in der Alterstruktur der Bevölkerung und die steigende Lebenserwartung sind die Ausgaben der Rentenversicherung kontinuierlich gewachsen. Gleichzeitig ist der Beitragssatz ständig gestiegen und auch die Zuschüsse des Staates haben stark zugenommen. Ohne einschneidende Reformen ist für die nächsten Jahrzehnte mit einer weiteren Erhöhung der Ausgaben zu rechnen, vor allem, weil durch die längere Lebenserwartung die Rentenbezugsdauer weiter ansteigt (vgl. Tivig/Hetze 2007, S. 91).

Die wachsende Gruppe von Alten und Hochbetagten wird auf der Ebene der Gesellschaft zunächst mehr Mittel beanspruchen, als durch die sinkende Anzahl an jungen Menschen eingespart werden. Die Gesellschaft muss sich auf eine deutliche Zunahme von Hochbetagten vorbereiten, deren Versorgung und Pflege den Einzelnen und den Staat vor große Herausforderungen stellen wird (vgl. Tivig/Hetze 2007, S. 31 u. 35).

Der demografische Wandel ist eine der Ursachen für die Kostenexplosion im Gesundheitswesen. Mit dem Alter steigt das Krankheitsrisiko. Der Preis eines langen Lebens sind viele gleichzeitige Erkrankungen (Multimorbidität). Hohe Kosten entstehen vor allem durch die Behandlung der Multimorbidität von Hochbetagten (85 Jahre und älter). Ein weiteres Problem ist die Zunahme der Altersdemenz. Mit steigendem Alter nimmt die Anzahl der Demenzerkrankten exponentiell zu. Das Alter ist gleichzeitig der größte Risikofaktor für Pflegebedürftigkeit. Mit der Erhöhung der Lebenserwartung wird der Anteil der Pflegebedürftigen ansteigen. Besonders hoch ist die Pflegequote (Anteil der Pflegebedürftigen an der jeweiligen Altersgruppe) bei den Hochbetagten. Die finanzielle Belastung der Pflegekassen wird sich entsprechend erhöhen, das Problem der Bereitstellung von adäquaten Pflegeleistungen wird sich verschärfen (vgl. Tivig/Hetze 2007, S. 4 u. 105 ff.)

Aber die demografische Entwicklung ist nicht der alleinige Kostentreiber im Gesundheitswesen. Ursache für den Kostenanstieg ist vor allem der medizinische und technische Fortschritt, durch den ständig neue und immer teurere Behandlungen ermöglicht

werden. Auch für die Pflege gilt, dass ein wachsender Anteil der Kosten nicht rein demografisch bedingt ist (vgl. Tivig/Hetze 2007, S. 107 ff.).

Der demografische Wandel könnte auch positive Folgen haben. Die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter wird sich in Zukunft deutlich reduzieren, weil mehr Menschen altersbedingt aus dem Erwerbsleben ausscheiden als junge Menschen nachrücken. Das Problem der Jugendarbeitslosigkeit wird sich dadurch entschärfen (vgl. Tivig/Hetze 2007, S. 4).

Auch die erwerbsfähige Bevölkerung altert und schrumpft. Die Alterstruktur der Beschäftigten ändert sich zu Gunsten von älteren Arbeitnehmern. Gegenwärtig ist die Beschäftigungsquote der 60- bis unter 65-Jährigen sehr gering (in Mecklenburg-Vorpommern betrug die Erwerbstätigenquote in dieser Altersgruppe im Jahr 2007 nur 25,7 %). Wenn es in Zukunft mehr ältere und weniger jüngere Menschen im erwerbsfähigen Alter gibt, kann die Gesellschaft nicht ohne Einbußen für alle auf die älteren Erwerbstätigen verzichten (vgl. Tivig/Hetze 2007, S. 64-65).

3.2 Der gegenwärtige Stand der Altersversorgung

Der Anteil der gesetzlichen Rentenversicherung am Leistungsvolumen aller Alterssicherungssysteme liegt in den neuen Bundesländern bei 98 %, während es in den alten Bundesländern nur 72 % waren. Die Absicherung über die zweite Säule der Altersversorgung (Betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung öffentlicher Dienst) spielt in den neuen Ländern noch eine untergeordnete Rolle, da diese Alterssicherungssysteme erst in den 90er Jahren aufgebaut wurden. In den neuen Ländern dominiert die gesetzliche Rentenversicherung die Alterssicherung weit stärker als im alten Bundesgebiet. 99 % aller 65-Jährigen und Älteren erhalten eine eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, in den alten Ländern sind es 86 % (Altersicherungsbericht 2008, S. 15, 80 ff.).

Ende 2007 lebten in Mecklenburg-Vorpommern 354.915 Personen im Alter von 65 Jahren und älter, das waren 21 % der Gesamtbevölkerung. Die Anzahl der Rentner (bezogen auf alle Rentenarten) betrug 469.400 Personen. Hierbei ist zu beachten, dass von den Personen im Alter von 60 bis unter 65 Jahren bereits mehr als die Hälfte Rente bezieht. Insgesamt 27,8 % der Bevölkerung haben ihren Lebensunterhalt überwiegend aus

Renten bestritten (Statistisches Jahrbuch 2008, S. 41 u. 145, StatA MV, Statistischer Bericht Erwerbstätigkeit 2008, S. 18).

Die Anzahl der Renten wegen Alters ist in Mecklenburg-Vorpommern seit 1993 kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2006 bezogen 383.203 Personen Rente wegen Alters. Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag der Altersrente lag bei 789,60 €, wobei Männer durchschnittlich 1.004 € erhielten und Frauen 644 € (vgl. Rentenreport 2008, S. 5 u. 10).

In allen Bundesländern liegen die durchschnittlich gezahlten Altersrenten der Frauen unter denen der Männer. Bei den Altersrenten der Frauen gibt es jedoch einen deutlichen Unterschied zwischen den alten und den neuen Bundesländern. Die Zahlbeträge der Altersrenten an Frauen in den neuen Bundesländern sind wesentlich höher. Ende 2007 betrug die durchschnittliche Altersrente von Frauen in den neuen Ländern 669 €, in den alten Ländern dagegen nur 468 €. Die Ursache liegt in der unterschiedlichen Erwerbsbeteiligung der Frauen. Frauen waren zu DDR-Zeiten in der Regel durchgängig berufstätig, so dass sie deutlich mehr Versicherungsjahre für die eigene Rente nachweisen können. Auch die Zahlbeträge der Altersrente für Männer waren 2007 in den neuen Bundesländern mit durchschnittlich 1.043 € höher als in den alten Ländern mit 967 €, die Differenz ist allerdings nicht so groß (vgl. Rentenreport 2008, S. 9 u. Rentenversicherung in Zahlen 2008, S. 34-37).

Die ostdeutschen Rentner werden gelegentlich als die wahren Gewinner der deutschen Einheit bezeichnet. Wer in den ersten Jahren nach der Wende in den Ruhestand eingetreten ist, kann sich meistens auf ungeschmälerte Beitragszeiten von ca. 45 Jahren (Männer) stützen, Frauen von ca. 37 Jahren. Das Risiko für Altersarmut ist derzeit im Osten geringer als im Westen. Die geschlechtsspezifischen Unterschiede zwischen den Rentenleistungen sind nicht so groß. Tatsächlich sind derzeit vor allem Frauen in den alten Bundesländern von Altersarmut bedroht, wenn sie nicht ausreichend über ihren Partner abgesichert sind (vgl. Bullerjahn/Sellering 2008, S. 1, S. 7).

Sehr geringe Alterssicherungsleistungen kommen in den neuen Bundesländern deutlich seltener vor als in den alten Ländern. Das wird durch die amtliche Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bestätigt. Danach haben Ende 2006 im früheren Bundesgebiet 2,4 % der Senioren Grundsicherungsleistungen bezogen, in den neuen Ländern waren es nur 1,1 % (Alterssicherungsbericht 2008, S. 97).

In Mecklenburg-Vorpommern gab es im Jahr 2006 insgesamt 14.863 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, davon nahmen 62 % Leistungen wegen voller Erwerbsminderung und 38 % Leistungen der Grundsicherung im Alter in Anspruch. Nur 1,6 % der über 65-jährigen Bevölkerung bezog Leistungen der Grundsicherung im Alter (Statistisches Jahrbuch 2008, S. 288, StatA MV, Statistische Hefte, 1/2008, S. 94).

Altersarmut ist in Mecklenburg-Vorpommern noch kein aktuelles Problem. Die heutigen Rentner profitieren überwiegend noch von einer durchgängigen Erwerbsbiografie aus DDR-Zeiten und verfügen daher über eine stabile Rentenversorgung.

3.3 Tendenzen der steigenden Altersarmut

Auch wenn gegenwärtig in Mecklenburg-Vorpommern nur 1,6 % der Rentner Leistungen der Grundsicherung im Alter beziehen, gibt es bereits bei den heutigen Senioren Tendenzen, die auf ein zunehmendes Armutsrisiko hindeuten. Ein Indikator dafür ist der Wohngeldbezug. Ende 2006 bezogen in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 30.632 Haushalte Wohngeld, das waren 3,7 % der privaten Haushalte. Mecklenburg-Vorpommern hatte damit bundesweit die höchste Wohngeld-Bezugsquote (Bundesdurchschnitt war 1,7 %). Rund zwei Drittel (65 %) der Wohngeldempfänger waren Single-Haushalte. Die größte Gruppe der reinen Wohngeldempfänger waren Rentner mit einem Anteil von mehr als 51 %. Weitere Gruppen waren Arbeiter/Angestellte mit rund 27 % und 10 % Arbeitslose (vgl. StatA MV, Statistische Hefte, 1/2008, S. 97).

Weitere Tendenzen zeigen sich bei den Neuzugängen zu den Altersrenten. Bei Männern dominierten im Jahr 2006 die Zugänge zur Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, bei den Frauen zur Altersrente für Frauen, die beide mit Vollendung des 60. Lebensjahres zum Preis von Abschlägen vorzeitig in Anspruch genommen werden können (vgl. Rentenreport 2008, S. 6).

Die Altersgrenze für die Rente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit sowie die Altersrente für Frauen wird seit Januar 2006 stufenweise auf 63 Jahre angehoben. Diese Rente kann zukünftig frühest möglich nach Vollendung des 63. Lebensjahres mit einem Abschlag von 7,2 % in Anspruch genommen werden. Für die Geburtsjahrgänge ab 1952 ist eine vorzeitige Altersrente ausgeschlossen (Deutsche Rentenversicherung Bund, Broschüre Ich und meine Rente 2008, S. 14-18).

Die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenzen für die oben genannten Renten hat bundesweit zu einer Erhöhung des tatsächlichen Renteneintritts geführt. Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrenten ist nur mit Abschlägen möglich. Jeder Monat, den eine Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird, verringert die monatliche Rentenzahlung um 0,3 %. Eine um ein Jahr vorgezogene Rente ergibt ein individuelles Defizit von 3,6 %, bei fünf Jahren vorgezogener Berentung sind es 18 %. Der Abschlag gilt lebenslang, d.h., für die gesamte Laufzeit der Rente. Darüber hinaus gehen bei vorgezogener Altersrente Rentenanwartschaften aus weiteren möglichen Erwerbsjahren verloren (vgl. Rentenreport 2008, S. 26).

Das tatsächliche durchschnittliche Rentenzugangsalter zu den Altersrenten in Mecklenburg-Vorpommern lag im Jahr 2006 bei 62,5 Jahren. Viele Menschen im Alter von 60 bis unter 65 Jahren nehmen eine vorgezogene Altersrente in Anspruch, weil sie aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit keinen anderen Ausweg sehen. Damit kumulieren die Rentenminderungen aufgrund von Arbeitslosigkeit und Abschlägen und führen individuell zu erheblichen lebenslangen Zahlbetragssenkungen (vgl. Rentenreport 2008, S. 3-6, 22 u. 26).

Ältere Arbeitslose, die Arbeitslosengeld II beziehen und das 58. Lebensjahr vollendet haben, waren bisher durch die so genannte „58er-Regelung“ davor geschützt, zum frühest möglichen Zeitpunkt eine Altersrente mit Abschlägen beantragen zu müssen. Nach dem Auslaufen dieser Regelung im Dezember 2007 gilt das Prinzip der Nachrangigkeit des ALG II gegenüber anderen Sozialleistungen auch für die gesetzliche Rente. Ältere Bezieher von ALG II sollen nun unverzüglich in Arbeit vermittelt werden. Gelingt das nicht, soll alle sechs Monate überprüft werden, welche Maßnahmen zur Eingliederung erforderlich sind. Nach Vollendung des 63. Lebensjahres besteht für ALG II - Empfänger die Verpflichtung, eine Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen. Diese Zwangsverrentung führt zu einer staatlich verordneten Minderung der monatlichen Rentenzahlbeträge von 7,2 %. Das Auslaufen der „58er-Regelung“ könnte das Problem der Altersarmut zusätzlich verschärfen (vgl. Wübbecke 2007, S. 7).

Die Zahlbeträge von Altersrenten im Rentenzugang 2006 in Mecklenburg-Vorpommern waren bei Männern bereits um 9,7 % niedriger als die durchschnittlichen Zahlbeträge im Rentenbestand. Hier zeigen sich bereits die Renteneinbußen aufgrund von Abschlägen und des Verlustes von möglichen Entgeltpunkten aus Erwerbstätigkeit. Bei Frauen dagegen stieg der Rentenzahlbetrag im Neuzugang um 3,2 % an, was auf die steigende

Anzahl der zugrunde liegenden Versicherungsjahre zurückgeführt wird (vgl. Rentenreport 2008, S. 28-29).

Der Anteil der Versichertenrenten mit Abschlägen am jährlichen Rentenzugang ist in den neuen Bundesländern deutlich höher, als in den alten. Im Rentenzugang 2007 betrug der Anteil an Versichertenrenten mit Abschlägen bei Männern in den neuen Bundesländern 70,9 %, während es in den alten Bundesländern nur 53 % waren. Bei Frauen in den neuen Bundesländern waren sogar 79 % der Versichertenrenten mit Abschlägen, in den alten Ländern nur 49,1 %. Die durchschnittliche Anzahl der Abschlagsmonate war in Ost- und Westdeutschland ähnlich hoch. Sie betrug insgesamt in Deutschland 37,2 Monate. Auch die durchschnittliche Höhe der Rentenminderung aufgrund von Abschlägen war in beiden Landesteilen ähnlich und betrug insgesamt 100 €. Von dieser Rentenminderung waren aber aufgrund des prozentual wesentlich höheren Anteils an Abschlagsrenten in den neuen Bundesländern viel mehr Menschen betroffen (vgl. Rentenversicherung in Zahlen 2008, S. 56).

4. Die Lage der „rentennahen“ Altersgruppe der 50- bis unter 65-Jährigen

In diesem Kapitel werden die speziellen Ursachen für das zukünftige Ansteigen der Altersarmut in Mecklenburg-Vorpommern herausgearbeitet. Am Beispiel der Lage der „rentennahen“ Altersgruppe der 50- bis unter 65-Jährigen werden armutsverursachende Bedingungen analysiert und die Auswirkungen auf die Alterssicherung dargestellt.

4.1 Erwerbstätigkeit

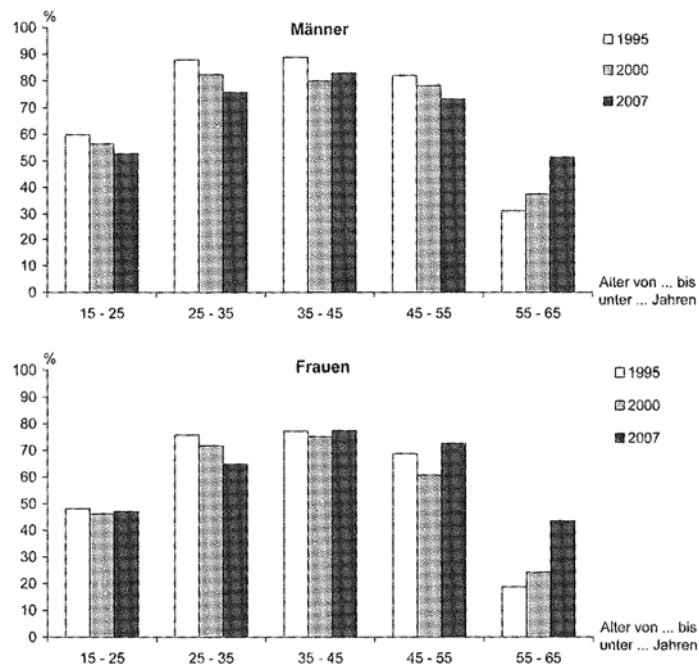
In Mecklenburg-Vorpommern lebten im Jahr 2007 insgesamt 341.686 Menschen im Alter von 50 bis unter 65 Jahren, das waren 20,3 % der Gesamtbevölkerung. Männer (50,4 %) und Frauen (49,6 %) halten sich in dieser Altersgruppe in etwa die Waage (vgl. Statistisches Jahrbuch 2008, S. 42).

Insgesamt gab es 2007 in Mecklenburg-Vorpommern 725.000 Erwerbstätige, davon waren 651.100 (89,8 %) als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen und 73.900 (10,2 %) als Selbstständige tätig (Statistisches Jahrbuch 2008, S. 460-462).

In der Altersgruppe der 50- bis unter 65-Jährigen waren 193.400 Personen erwerbstätig, das entspricht einer Erwerbstätigenquote von 56,6 %. Mit der Erwerbstätigenquote lässt sich der Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung entsprechenden Alters und Geschlechts darstellen. Die unten eingefügte Abbildung zeigt, dass die Quote der Erwerbstätigen mit zunehmendem Lebensalter abnimmt. Wenn man die Altersgruppe der über 50-Jährigen weiter aufschlüsselt, ergibt sich ein differenzierteres Bild. Im Jahr 2007 betrug die Erwerbstätigenquote der Altersgruppe 55 bis unter 60 Jahre 61,7 %, während sie bei den 60- bis unter 65-Jährigen nur noch bei 25,7 % lag. Diese Tatsache lässt sich dadurch begründen, dass von der letztgenannten Altersgruppe bereits mehr als die Hälfte (64 %) ihren Lebensunterhalt aus Rente bestritten hat (Statistisches Jahrbuch 2008, S. 149-150 u. StatA MV, Statistischer Bericht Erwerbstätigkeit 2008, S. 18).

Abbildung 2: Erwerbstätigenquoten von Männern und Frauen

Erwerbstätigenquoten *) von Männern und Frauen am Ort der Hauptwohnung nach Altersgruppen



*) Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung entsprechenden Alters und Geschlechts

StatA MV, Statistisches Jahrbuch 2008

Quelle: StatA MV, Statistisches Jahrbuch 2008, S. 148

Aus der Abbildung geht auch hervor, dass im Jahr 2007 der Anteil der älteren Erwerbstätigen deutlich höher war als in den Vorjahren. Hier zeigen sich bereits die Auswirkungen

gen der Rentenreformen mit der Heraufsetzung der Regelaltersgrenzen für den Renteneintritt.

Während die Erwerbstätigenquote mit zunehmendem Lebensalter sinkt, steigt gleichzeitig die Erwerbslosigkeit an. Der Begriff der Erwerbslosen ist dabei umfassender als der Begriff der Arbeitslosen. Erwerbslose sind alle Personen ohne Arbeitsverhältnis, die sich um eine Arbeitsstelle bemühen, unabhängig davon, ob sie bei der Agentur für Arbeit als Arbeitslose gemeldet sind. Die höchste Erwerbslosenquote war in der Altersgruppe der 45- bis unter 55-Jährigen zu verzeichnen, sie betrug 27,4 % (vgl. Statistisches Jahrbuch 2008, S. 142, 152).

4.2 Das Problem Arbeits- und Langzeitarbeitslosigkeit

Das größte Risiko für Armut und drohende Altersarmut liegt in der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit, insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit. Massenarbeitslosigkeit ist seit Jahren ein großes gesellschaftliches Problem in Deutschland. Die Langzeitarbeitslosigkeit ist eine Folge gesamtwirtschaftlicher, globaler Entwicklungen sowie spezifischer regionaler Bedingungen. Im Zuge der Wiedervereinigung erfolgte in Mecklenburg-Vorpommern und in den neuen Bundesländern insgesamt eine enge Verschränkung der allgemeinen Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung mit den besonderen Bedingungen der Transformation eines planwirtschaftlich-sozialistischen Wirtschaftssystems hin zu einem marktwirtschaftlich-kapitalistischen. Mecklenburg-Vorpommern war schon immer ein strukturschwaches, von Landwirtschaft dominiertes Land mit geringem Industriebesatz. Nach der Wiedervereinigung haben die für die DDR-Wirtschaft bedeutenden Hafenstädte und das gesamte Bundesland einen erheblichen Bedeutungsverlust hinnehmen müssen und das Land hat sich zu einer wirtschaftlichen Randlage innerhalb Deutschlands entwickelt. Infolge des Transformationsprozesses und der allgemeinen Strukturschwäche entstand ein hoher Sockel an Arbeitslosigkeit mit einem inzwischen hohen Anteil an Langzeitarbeitslosen. Eine grundlegende Änderung der schwierigen Arbeitsmarktlage zeichnet sich nicht ab (vgl. Sozialberichterstattung M-V 1999, S. 224).

Im Zeitraum von 1991 bis 2008 sank die Zahl der Erwerbstätigen um 13,1 %. Besonders stark war der Rückgang bei den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsver-

hältnissen, die zwischen 1993 und 2008 um 17,1 % zurück gingen (vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Armutsatlas 2009, S. 28).

Die Arbeitslosigkeit ist in fast allen neuen Bundesländern seit der Wiedervereinigung doppelt so hoch wie im alten Bundesgebiet. In Mecklenburg-Vorpommern lag die Arbeitslosenquote - bezogen auf abhängige zivile Erwerbspersonen - im Jahresdurchschnitt 2007 bei 18,1 %, der Durchschnitt der alten Bundesländer betrug dagegen nur 8,4 % (Deutschland 10,1 %). Im Jahresdurchschnitt 2007 waren in Mecklenburg-Vorpommern 145.989 Arbeitslose registriert. 27,4 % der Arbeitslosen waren 50 Jahre und älter, 11,5 % waren 25 Jahre und jünger. Der Anteil der älteren Arbeitslosen über 50 Jahren (40.017 Personen) war deutlich höher als der Anteil der Jüngeren unter 25 Jahren (16.820 Personen). Mehr als ein Viertel aller Arbeitslosen war 50 Jahre und älter (vgl. StatA MV, Statistische Hefte, 1/2008, S. 9-10, Statistisches Jahrbuch 2008, S. 460-461, Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarktdaten zur Pressekonferenz - 2. Lieferung, Dezember 2008).

Ältere Menschen sind besonders von Arbeitslosigkeit betroffen. Bundesweit liegt die Arbeitslosenquote von Älteren über der Gesamtarbeitslosenquote. Darüber hinaus sind Ältere über 50 Jahren häufiger von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen als alle Arbeitslosen (vgl. Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt 2007, 2008, S. 92).

Als Langzeitarbeitslose gelten Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung länger als ein Jahr arbeitslos gemeldet waren (vgl. Statistisches Jahrbuch 2008, S. 144).

Im Jahr 2007 gab es in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 214.073 erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) bezogen haben (vgl. Statistisches Jahrbuch 2008, S. 162).

Im Hinblick auf die Alterssicherung und die drohende Gefahr der Altersarmut ist die Betrachtung der Struktur der Arbeitslosen von großer Bedeutung. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Anteil der Langzeitarbeitslosen unter den Arbeitslosen besonders hoch. Fast 70 % der Arbeitslosen sind Langzeitarbeitslose und gehören zum Rechtskreis des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende/ Arbeitslosengeld II), nur 30 % zählen zum Rechtskreis des SGB III (Arbeitslosengeld I). Im Jahresdurchschnitt 2007 waren 101.481 Personen im Rechtskreis des SGB II und 44.508 Personen im SGB III (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Bestand Arbeitslose nach Rechtskreisen und ausgewählten Merkmalen, April 2009).

Bei den über 50-Jährigen war die Zusammensetzung ähnlich, jedoch etwas günstiger. So waren im Jahresdurchschnitt 2007 insgesamt 40.017 Personen im Alter von 50 Jahren und älter arbeitslos, davon 24.074 (60,2 %) im Rechtskreis des SGB II und 15.942 (39,8 %) nach SGB III (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Bestand Arbeitslose nach Rechtskreisen und ausgewählten Merkmalen, April 2009).

Ältere Arbeitnehmer in Mecklenburg-Vorpommern sind nicht nur häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen, sie verbleiben auch deutlich länger in der Arbeitslosigkeit als jüngere. Im Dezember 2008 betrug die durchschnittliche Dauer der abgeschlossenen Arbeitslosigkeit bei Abgang in der Altersgruppe 50 Jahre und älter 373 Tage, während es in der Altersgruppe unter 25 Jahre nur 85 Tage waren. Besonders hoch war die Dauer der abgeschlossenen Arbeitslosigkeit bei Personen über 50 Jahren aus dem Rechtskreis des SGB II mit durchschnittlich 411 Tagen (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarktdaten zur Pressekonferenz - 2. Lieferung, Dezember 2008).

Grundsätzlich bewirkt Arbeitslosigkeit in der Erwerbsbiografie Defizite hinsichtlich des Erwerbs von Rentenanwartschaften. Zeiten der Arbeitslosigkeit werden für die Rente geringer bewertet als Erwerbsphasen. Die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit auf den Rentenanspruch richten sich nach der Art des Leistungsbezugs.

Als Empfänger von Arbeitslosengeld I (ALG I) wird man rentenrechtlich so gestellt, als ob man mit 80 % des vorherigen monatlichen Bruttoarbeitsverdienstes weiter gearbeitet hätte. Die Minderung des Rentenanspruchs beträgt also 20 % gegenüber dem vorherigen Bruttoarbeitsentgelt. Der Bezug von ALG I ist noch mit vergleichsweise hohen Beitragszahlungen zur Rentenversicherung verbunden. Das ALG I als Leistung der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung kann in Abhängigkeit vom Lebensalter für maximal 24 Monate bezogen werden. Ab dem 50. Lebensjahr steigt die Bezugsdauer von 12 auf 15 Monate an und wird danach stufenweise weiter angehoben.

Nach Auslaufen des Anspruchs auf ALG I konnte bis Ende 2004 die so genannte Arbeitslosenhilfe bezogen werden. Diese ging in Höhe der gezahlten Leistung in die Rentenanwartschaft ein, d.h., der Leistungsbetrag wurde wie ein Bruttoarbeitsentgelt in dieser Höhe für die Rentenberechnung zugrunde gelegt (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund, Broschüre Ich und meine Rente 2008, S. 5-9).

Mit dem Inkrafttreten des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV) zum 01.01.2005 erfolgte eine Zusammenführung der bisherigen Sozialhilfe mit der Arbeitslosenhilfe zur „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (SGB II). Erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die keinen Ans-

pruch (mehr) auf Arbeitslosengeld I haben, erhalten seitdem bei Bedürftigkeit das Arbeitslosengeld II (ALG II). Die Hartz IV-Reform hat die Höhe der Transferleistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die Bedingungen für deren Bezug nachhaltig verändert. Es wurde der Wandel von einer statusorientierten Transferleistung hin zu einer am soziokulturellen Existenzminimum orientierten Grundsicherung vollzogen (vgl. Dietz/Walwei 2007, S. 31).

Mit Einführung des ALG II trat eine deutliche Verschlechterung in der Alterssicherung der Betroffenen ein. Seitdem werden nur noch minimale Rentenversicherungsbeiträge gezahlt. Für die spätere Rente wurden bis Ende 2006 monatlich 400 € als beitragspflichtige Einnahme gutgeschrieben. Ab dem Jahr 2007 wurde eine weitere Reduzierung der Beitragszahlungen vorgenommen. Seitdem werden die Rentenbeiträge auf der Basis von Einnahmen in Höhe von 205 € monatlich gezahlt. Für jeden ALG II-Empfänger wird nur noch ein Versicherungsbeitrag von 40 € pro Monat an die gesetzliche Rentenversicherung überwiesen. Ein Jahr ALG II-Bezug ergibt eine Rentenanswartschaft in Höhe von 2,19 € (bezogen auf den aktuellen Rentenwert des Jahres 2006). Zehn Jahre Bezug von ALG II ergeben rechnerisch nur einen Rentenanspruch von 21,90 € (vgl. Rentenreport 2008, S. 20 ff. u. Deutsche Rentenversicherung Bund, Broschüre Ich und meine Rente 2008, S. 5-9).

Wie dargestellt, führt Arbeitslosigkeit zu einer Minderung des Rentenanspruchs. Während der Bezug von ALG I noch mit relativ hohen Beitragszahlungen zur Rentenversicherung verbunden ist, bietet der Bezug von ALG II nur noch eine minimale Absicherung. Die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit auf die zukünftige Rente hängen nicht nur von der Art des Leistungsbezugs ab, sondern auch von der zeitlichen Dauer der Arbeitslosigkeit. Je länger die Arbeitslosigkeit andauert, umso größer ist die Lücke im individuellen Versicherungsverlauf. Besonders verheerend wirkt sich Langzeitarbeitslosigkeit in Verbindung mit dem Bezug von ALG II auf die zukünftige Rentenhöhe aus.

Durch die Änderungen im Sozialrecht werden die Folgen von Arbeitslosigkeit für die Alterssicherung des Einzelnen weniger ausgeglichen als früher. Phasen der Arbeitslosigkeit reißen heute stärkere Lücken in die individuelle Alterssicherung. Für ältere Bezieher von ALG II hängt das individuelle Risiko späterer Altersarmut vor allem davon ab, ob sie bis zum Eintritt in den Hilfebezug bereits ausreichende Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben (vgl. Wübbecke 2007, S. 1).

4.3 Der Wandel der Beschäftigungsformen

In Deutschland hat seit den 80er Jahren ein zunehmender Wandel der Erwerbsformen stattgefunden. Dafür gibt es vielfältige Ursachen, wie zum Beispiel die konjunkturelle Entwicklung, der Produktivitätsfortschritt und der gesamtwirtschaftliche Strukturwandel. Von Bedeutung sind auch institutionelle und beschäftigungspolitische Einflüsse wie Geld-, Fiskal- und Lohnpolitik sowie spezifische arbeitsmarktpolitische Regelungen und der Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente. Der immer schneller ablaufende Strukturwandel der Arbeitswelt ist mit umfassenden Umstrukturierungen der Organisationsformen und -bedingungen von Erwerbsarbeit verbunden (vgl. Hinz 2008, S. 1).

Die Veränderungen des Arbeitsmarktes haben zu einer „Erosion des Normalarbeitsverhältnisses“ geführt. Unter Normalarbeitsverhältnissen werden dabei unbefristete, abhängige Vollzeitbeschäftigungen verstanden. Diese werden in neuerer Zeit durch eine Vielzahl anderer Beschäftigungsformen ergänzt wie zum Beispiel Teilzeiterwerbstätigkeit, geringfügige Beschäftigungen, befristete Tätigkeiten, Leiharbeit, selbständige oder scheinselfständige Beschäftigungen (vgl. Berger/Konietzka 2001, Einleitung).

Die Hartz-Reformen haben zu weitreichenden Folgen für die Erwerbstätigen geführt. Neben der Lockerung des Kündigungsschutzes ist die Zunahme von „unsicheren“ Beschäftigungsverhältnissen zu nennen. Die Reformen sollten nicht nur die Arbeitslosigkeit bekämpfen, sondern auch eine Entlastung der wohlfahrtsstaatlichen Systeme erreichen. Durch Senkung der Lohnnebenkosten sollten die Arbeitskosten verringert und der Faktor Arbeit vergünstigt werden. Außerdem sollte der Einsatz der Arbeit flexibler erfolgen können, was mit der Erleichterung der Befristung von Arbeitsverhältnissen und der Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erreicht werden sollte. Auch die Unterstützung von Existenzgründungen und entsprechende Änderungen der Handwerksordnung zielen in Richtung Flexibilisierung (vgl. Hinz 2008, S. 190).

In Mecklenburg-Vorpommern waren im Jahr 2007 bereits 22,9 % aller Arbeitnehmer in Teilzeit beschäftigt. Hinzu kamen 10,6 % Arbeitnehmer, die geringfügig beschäftigt waren (Mini-Jobs bis 400 €). Der Anteil Vollzeitbeschäftigter betrug nur noch 66,5 %. Die Teilzeitbeschäftigung wurde zum überwiegenden Anteil von Frauen ausgeübt (88,9 % Frauen, ohne Geringverdiener). Als Grund für die Ausübung einer Teilzeittätigkeit wurde von der Mehrheit der betroffenen Frauen angegeben, dass eine Vollzeittätigkeit nicht zu finden war (vgl. Statistisches Jahrbuch 2008, S. 350, StatA MV, Statistische Hefte, 1/2008, S. 20, StatA MV, Statistischer Bericht Erwerbstätigkeit 2008, S. 37-38).

Bezogen auf die 50- bis unter 65-Jährigen weisen die Ergebnisse des Mikrozensus 2007 aus, dass in dieser Altersgruppe 22,8 % in Teilzeit und 74,6 % in Vollzeit beschäftigt waren. Fast drei Viertel der älteren Arbeitnehmer arbeitete demnach noch in Vollzeitverhältnissen. Die Teilzeitarbeit bei den über 50-Jährigen wurde fast ausschließlich von Frauen ausgeübt (Statistisches Jahrbuch 2008, S. 350 u. StatA MV, Statistischer Bericht Erwerbstätigkeit 2008, S. 37-38).

Immer mehr Arbeitnehmer in Mecklenburg-Vorpommern sind in befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt. Nach der Verdienststrukturerhebung hatten im Oktober 2006 bereits 9 % aller in Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmer einen befristeten Arbeitsvertrag. Bei teilzeitbeschäftigten Frauen waren es 11,4 % (vgl. Statistisches Jahrbuch 2008, S. 352).

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen, deren Laufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, werden keine Ansprüche in der Arbeitslosenversicherung erworben, obwohl Beiträge gezahlt werden. Wenn dann Arbeitslosigkeit eintritt, sind die Betroffenen bei Bedürftigkeit auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende, das Arbeitslosengeld II, angewiesen. Durch Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung in einem Leiharbeitsverhältnis ergeben sich formal keine Nachteile hinsichtlich der sozialen Sicherung gegenüber einem Normalarbeitsverhältnis. In der Praxis können aber Nachteile aus der geringeren Beschäftigungsstabilität sowie dem niedrigeren Einkommen entstehen (vgl. Hinz 2008, S. 29).

Eine Beschäftigung in Teilzeit wirkt sich grundsätzlich mindernd auf die zukünftige Rentenhöhe aus. Im Vergleich zu einer Vollzeitbeschäftigung wird ein niedrigeres Einkommen erzielt und es werden entsprechend geringere Beitragszahlungen zur Rentenversicherung geleistet. Das verringert den individuellen Rentenanspruch.

Im Zuge der Arbeitsmarktreformen wurden neue Beschäftigungsformen eingeführt und besonders staatlich gefördert, wie die geringfügige Beschäftigung (Mini-Job) oder die Beschäftigung in der so genannten Gleitzone (Midi-Job).

Geringfügig Beschäftigte üben keine voll sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aus, zählen jedoch zu den Erwerbstätigen. Sie werden auch als marginal Beschäftigte bezeichnet. Als erwerbstätig gelten laut Statistik auch Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten nach SGB II, den so genannten 1-Euro-Jobs (vgl. Statistisches Jahrbuch 2008, S. 366).

Bei einer geringfügigen Beschäftigung beträgt das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt maximal bis zu 400 €. Diese so genannten Mini-Jobs sind für die betreffenden Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber muss monatlich einen Pauschalbetrag von 15 % des Arbeitsentgelts zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen. Aus ei-

nem Jahr geringfügiger Beschäftigung mit einem monatlichen Entgelt von 400 € ergeben sich derzeit lediglich 4,28 € Rente. Es besteht aber die Option der Aufstockung der Rentenversicherung. In diesem Fall verzichtet der Arbeitnehmer auf die bestehende Versicherungsfreiheit und zahlt selbst die Differenz (4,9 %) zwischen dem Pauschalbetrag zum vollen Beitrag der Rentenversicherung. Mit dieser Ergänzung auf den vollen Pflichtbeitrag kann der Arbeitnehmer einen etwas höheren Rentenanspruch erwerben (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund, Internetquelle).

Als Gleitzonen-Jobs gelten Beschäftigungen mit einem monatlichen Verdienst zwischen 400,01 und 800,00 €. Innerhalb dieser Gleitzone werden die Beiträge zur Sozialversicherung mit einer Formel progressiv ermittelt. Dadurch zahlt der Arbeitnehmer weniger als seinen üblichen Anteil und erhält deshalb ein höheres Nettoentgelt. Bei der Rentenberechnung wird nur das durch die Gleitzonenformel herunter gerechnete Arbeitsentgelt berücksichtigt, weil nur dafür Beiträge gezahlt wurden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Rentenanspruch, als aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt möglich wäre. Auch der Inhaber eines Gleitzonen-Jobs kann die vollen Rentenansprüche erwerben, wenn er auf die Gleitzonenberechnung verzichtet und stattdessen den vollen Rentenversicherungsbeitrag zahlt.

Bei einem monatlichen Bruttoverdienst von 800 € Brutto muss der Arbeitnehmer den vollen Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen leisten. Ab diesem Einkommen entspricht der Arbeitnehmeranteil dann dem Arbeitgeberanteil (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund, Internetquelle).

Aufgrund der niedrigen Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung begründen Mini-Jobs und Gleitzonen-Jobs nur sehr geringe Rentenansprüche.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die atypischen Beschäftigungsverhältnisse das Niveau der individuellen Sicherheit negativ beeinflussen. Wie sich atypische Beschäftigungsformen auswirken, hängt vor allem von der Form und der Dauer des atypischen Beschäftigungsverhältnisses ab. Für die deutsche Arbeits- und Sozialordnung ist nach wie vor das Normalarbeitsverhältnis prägend. Die sozialen Sicherungssysteme orientieren sich an den traditionellen Beschäftigungsformen, wodurch atypisch Beschäftigte in Bezug auf die gesetzliche Rente mit erheblichen Einbußen rechnen müssen. Die zunehmende Abkehr vom Normalarbeitsverhältnis und die Ausbreitung von atypischen Beschäftigungsverhältnissen begünstigen ebenso wie die hohe Arbeitslosigkeit die weitere Entstehung und Vertiefung von sozialer Ungleichheit (vgl. Hinz 2008, S. 302).

4.4 Die Veränderungen in den Erwerbsbiografien

Die Veränderungen des Normalarbeitsverhältnisses haben auch zu einer Änderung der Normalerwerbsverläufe geführt. Diese Veränderungen zeigen sich in „einer Entstandardisierung und Destabilisierung der Erwerbsbiografien“ (vgl. Berger/Konietzka 2001, Einleitung).

Das Normalarbeitsverhältnis, definiert als abhängige, sozialversicherungspflichtige und unbefristete Vollzeitbeschäftigung, verliert immer mehr an Bedeutung. In der globalisierten Erwerbsgesellschaft der Zukunft wird es kaum noch Normalarbeitsverhältnisse im Sinne unbefristeter Vollzeitstellen geben. Es ist von einer erheblich größeren Dynamik des Arbeitsmarktgeschehens auszugehen und es muss mit einer allgemein sinkenden Arbeitsplatzsicherheit und einer steigenden Statusunsicherheit gerechnet werden. Die meisten Erwerbstätigen müssen in Zukunft mit einer instabilen Erwerbskarriere rechnen, bei der Arbeitslosigkeit zur Normalerfahrung gehört und man auch nicht mehr davon ausgehen kann, dass mit wachsendem Erwerbsalter zugleich das Einkommen steigt (vgl. Berger/Konietzka 2001, S. 351)

Die Erwerbsbiografien werden flüchtiger und unsicherer. Eine dauerhafte Vollzeitbeschäftigung wird immer seltener. Die Menschen stehen unter dem Zwang einer nachhaltig flexiblen Verwertung der eigenen Arbeitskraft. Es wächst die Anzahl derjenigen, die über keine stabile Beschäftigung im Sinne eines Normalarbeitsverhältnisses verfügen und die zeitweise durchaus armutsgefährdet sein können, aber dennoch arbeitsmarkt-orientiert bleiben. Die Reintegration in den Arbeitsmarkt gelingt aber oftmals nur auf einem niedrigeren Einkommensniveau. Darüber hinaus bleibt ein bestimmter Prozentsatz dauerhaft aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen sowie der generationell Ausgegrenzten ist dramatisch angestiegen (vgl. Berger/Konietzka 2001, S. 344).

Seit der Wiedervereinigung wachsen sich die DDR-bedingten stetigen Erwerbsbiografien langsam aus und machen den typischen diskontinuierlichen Erwerbsverläufen Platz. Die diskontinuierlichen Verläufe sind gekennzeichnet durch einen Wechsel von Phasen der Erwerbstätigkeit mit Arbeitslosigkeitsphasen und Phasen von Karrieren auf dem zweiten Arbeitsmarkt. Charakteristisch ist das hohe Maß an Diskontinuität (vgl. Sozialberichterstattung M-V 1999, S. 119).

Die Wiedervereinigung liegt nun schon 19 Jahre zurück. Die grundlegend anderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben bereits zu starken Ver-

änderungen in den Erwerbsbiografien geführt. Die zunehmende Diskontinuität der Erwerbsbiografien hat Auswirkungen auf die Versicherungsverläufe in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Pendeln zwischen Vollzeitbeschäftigung und anderen Arbeitsformen oder zwischen Beschäftigung, Nichtbeschäftigung und Wiederbeschäftigung führt zu größeren Versicherungslücken, wodurch die Höhe der zukünftigen Rentenleistung sinkt. Durchbrochene Erwerbsbiografien wirken sich direkt auf das künftige Niveau der Absicherung aus.

Die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden mittelfristig in vielen Fällen keine Lebensstandardsicherung im Alter und in einigen Fällen auch keine Schutz vor Altersarmut bieten. Weil die Rentenansprüche beitragsäquivalent aus den Einkünften abhängiger Erwerbsarbeit abgeleitet werden, kann dieses Alterssicherungssystem prinzipiell nur die relative Einkommensposition aus der Erwerbsphase in die Altersphase übertragen. Die Altersversorgung der Menschen ist ein Spiegelbild ihres Erwerbslebens und unter den gegebenen Bedingungen als eine Fortsetzung von Versorgungslagen in der Phase der Erwerbstätigkeit zu begreifen. Es ist eine grundlegende Tatsache, dass Altersarmut fast immer in der Erwerbsphase entsteht (vgl. Loose 2008, S. 79 ff.).

4.5 Das niedrige Einkommensniveau

Nach wie vor besteht eine erhebliche Einkommensungleichheit zwischen den alten und den neuen Bundesländern. In Mecklenburg-Vorpommern werden bundesweit die niedrigsten Löhne und Gehälter gezahlt. Im Jahr 2007 lagen die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter bei 20.773 € je Arbeitnehmer und erreichten damit nur 76,7 % des Bundesdurchschnitts (StatA MV, Statistische Hefte, 1/2008, S. 13).

Im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich betragen die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) 2007 bei vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern (Beschäftigtenanteil 66,5 %) 2.223 € und bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern (Beschäftigtenanteil 22,9 %) 1.538 €. In diese Statistik sind die öffentliche Verwaltung, Fischerei, Land- und Forstwirtschaft nicht einbezogen. Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer (Beschäftigtenanteil 10,6 %, darunter 57 % Frauen) erzielten nur einen durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst von 205 €. Es gibt einen geschlechtsspezifischen Unterschied in den Verdiensten zwischen Männern und Frauen. Frauen verdienen durchschnittlich weniger als Männer. So verdienen im Jahr 2007

vollzeitbeschäftigte Frauen 10,7 % weniger als Männer. Mehr als die Hälfte der in Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Mecklenburg-Vorpommern arbeiten ohne Tarifbindung (Statistisches Jahrbuch 2008, S. 350, 352 u. StatA MV, Statistische Hefte, 1/2008, S. 20).

Betrachtet man die Bruttomonatsverdienste der Arbeitnehmer in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Lebensalter, ist festzustellen, dass diese bei Männern und Frauen mit zunehmendem Lebensalter ansteigen. Die Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung 2006 weisen aus, dass im Lebensalter von 50 bis unter 65 Jahren durchschnittlich höhere Verdienste erzielt wurden. Wer älter ist und (noch) im Berufsleben steht, hat meist ein höheres Einkommen als ein Jüngerer (vgl. Statistisches Jahrbuch 2008, S. 352).

In Mecklenburg-Vorpommern haben die Menschen am wenigsten Geld zum Leben zur Verfügung. Der Anteil der Erwerbstätigen mit monatlichen Nettoeinkommen unter 900 € lag im Jahr 2007 bei 33,5 %. In der Altersgruppe 45 bis unter 65 Jahre hatten 25,7 % ein monatliches Nettoeinkommen unter 900 € (vgl. StatA MV, Statistische Hefte, 1/2008, S. 21 u. Statistischer Bericht Erwerbstätigkeit 2008, S. 28).

In den neuen Bundesländern verdient fast jeder fünfte abhängig Beschäftigte weniger als 7,50 € pro Stunde, in den alten Bundesländern ist es nur jeder zwölfte. Die niedrigen Löhne und Gehälter führen zu entsprechend niedrigen Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung. Erwerbseinkommen von weniger als 7,50 € pro Stunde reichen nicht aus, um Anwartschaften auf eine Versichertenrente in Höhe der Grundsicherung aufzubauen. So werden in Zukunft die Fälle zunehmen, in denen selbst nach einem geschlossenen Versicherungsleben, das heißt nach durchgängiger Erwerbstätigkeit, Renten geleistet werden, die unterhalb des Grundsicherungsniveaus liegen (vgl. Bullerjahn/Sellering 2008, S. 5).

Aufgrund der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit sowie des unterdurchschnittlichen Lohn- und Gehaltsniveaus betrug das verfügbare Nettoeinkommen der Privathaushalte in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2006 je Einwohner 14.266 €, das waren nur 78,7 % des Bundesdurchschnitts, der bei 18.135 € lag. Damit verfügten die Einwohner Mecklenburg-Vorpommerns über das niedrigste Einkommen aller Bundesländer (Statistisches Jahrbuch 2008, S. 450 u. StatA MV, Statistische Hefte, 1/2008, S. 15).

Die insgesamt niedrigen Einkommen sind für die hohe Armutsrisikoquote im Land verantwortlich. Als Armutsrisikoschwelle gilt nach der Definition der Europäischen Union ein Einkommen von 60 % des bundesdurchschnittlichen äquivalenzgewichteten Haus-

haltsnettoeinkommens. Zum Einkommen zählen auch Sozialtransfers. Mecklenburg-Vorpommern weist in Deutschland die höchste Armutsquote auf. Im Jahr 2007 betrug die Armutsquote 24,3 %. Damit lebt fast jeder vierte Einwohner unterhalb der Armutsschwelle (vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Armutsatlas 2009, S. 28-29). (Die Armutsquote fällt niedriger aus, wenn man den Berechnungen statt des bundesdurchschnittlichen das landesdurchschnittliche Haushaltseinkommen zugrunde legt).

Am Jahresende 2006 bezogen 17,7 % der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern Mindestsicherungsleistungen in Form von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung sowie Sozialhilfe. Damit war jeder sechste Einwohner des Landes auf Transferleistungen der sozialen Mindestsicherung angewiesen. Im Bundesdurchschnitt bezog nur jeder Zehnte Leistungen der Mindestsicherung (vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Armutsatlas 2009, S. 28-29).

Aufgrund der Einkommenssituation weist Mecklenburg-Vorpommern je Einwohner den niedrigsten Sparbetrag aller Bundesländer auf (vgl. StatA MV, Statistische Hefte, 1/2008, S. 16). Diese Tatsache ist im Zusammenhang mit der privaten Altersvorsorge interessant. Je geringer das Einkommen, umso geringer sind auch die Möglichkeiten, privat für das Alter vorzusorgen.

4.6 Das Phänomen „arm trotz Arbeit“

Wie unter Punkt 4.3 dargestellt, arbeiteten im Jahr 2007 bereits 22,8 % der Arbeitnehmer im Alter zwischen 50 und 65 Jahren in Teilzeit, davon die Mehrheit Frauen. Darüber hinaus war eine weitere Anzahl Älterer in geringfügig entlohnter Beschäftigung tätig. Im Vergleich zur Vollzeitbeschäftigung werden durch Teilzeitbeschäftigung, Beschäftigung in der Gleitzone und geringfügige Beschäftigung geringere Einkommen erzielt. Solche Formen der Beschäftigung führen nicht zu existenzsichernden Einkommen. Wenn das Einkommen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, haben die Betroffenen Anspruch auf soziale Transferleistungen wie Wohngeld oder aufstockende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II (Arbeitslosengeld II). Immer mehr Menschen in Mecklenburg-Vorpommern beziehen ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit und parallel dazu Leistungen nach dem SGB II. Man nennt diese Leistungsempfänger auch „Aufstocker“. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen

Aufstockern, die zusätzlich zu einer Beschäftigung Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen und denjenigen, die ihr ALG II mit einem Nebeneinkommen aufbessern. Die größte Gruppe unter den Aufstockern sind Personen, die nur in geringem Umfang erwerbstätig sind. Außer einem geringen Arbeitsumfang können aber auch zu geringe Stundenlöhne Ursache für das Aufstocken sein. Die Bundesagentur für Arbeit sieht mit Sorge die Zunahme von Aufstockern unter denjenigen Beschäftigten, die mehr als 800 € Brutto pro Monat verdienen, weil diese in der Regel als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte einem Vollzeitjob nachgehen.

Im Dezember 2007 gab es in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 187.838 erwerbsfähige Hilfebezieher, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) bezogen. Von diesen Leistungsbeziehern waren 51.634 Personen (27,48 %) gleichzeitig erwerbstätig, d. h., sie hatten ein Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Mehr als die Hälfte der Aufstocker (26.013 Personen) war in geringfügiger Beschäftigung tätig. Diese Leistungsbezieher erzielten monatliche Einkünfte von bis zu 400 €. Unter den Aufstockern waren aber auch 18.153 Personen, die mehr als 800 € Brutto im Monat verdienen. Der Anteil dieser Aufstocker lag bei 9,6 % (vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsbeziehern, Dezember 2007).

Trotz sozialversicherungspflichtiger Arbeit, oft sogar in Vollzeit, sind diese Menschen auf Leistungen der sozialen Hilfe angewiesen. Hier spiegeln sich die unterdurchschnittlichen Löhne und Gehälter wider, die in bestimmten Branchen gezahlt werden.

Erwerbstätigkeit und gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem SGB II erhöhen das Risiko für Armut im Alter, denn durch die Kombination von niedrigem Erwerbseinkommen und ALG II erwirbt der Personenkreis der Aufstocker nur geringe Rentenansprüche.

4.7 Besonders von Altersarmut gefährdete Personengruppen

Im Folgenden werden solche Personen oder Haushalte als armutsgefährdet bezeichnet, die mit Erreichen des Rentenalters ihren Lebensunterhalt voraussichtlich nicht durch eigenes Einkommen bestreiten können, sondern vollständig oder ergänzend auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen sein werden. Diese Grundsicherung entspricht weitgehend den Leistungen der Sozialhilfe oder des Arbeitslosengelds II (vgl. Kapitel 2, Punkt 2.3).

Die mittel- und langfristige Zunahme der Altersarmut in Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich insbesondere aus den gravierenden Veränderungen in den Erwerbsbiografien. Von den heute über 50-Jährigen sind vor allem armutsgefährdet: Personen mit langjährigen Phasen der Arbeitslosigkeit, Personen mit durchbrochenen Erwerbsbiografien, Bezieher von niedrigen Arbeitseinkommen, Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte.

Wie dargestellt bezogen im Jahr 2006 bereits 17,7 % der Bevölkerung Leistungen der sozialen Mindestsicherung. Dabei bezog nur ein sehr geringer Teil Leistungen der Grundsicherung im Alter, während der Anteil an Empfängern von Grundsicherung für Arbeitsuchende sehr hoch war. Im Jahr 2007 gab es 214.073 erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die ALG II bezogen (vgl. Statistisches Jahrbuch 2008, S. 162).

Immer mehr ältere Langzeitarbeitslose, die ALG II beziehen, erreichen das Rentenalter und sind dann bei weiterer Bedürftigkeit auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen. Sie wechseln damit lediglich die Art des sozialen Transferbezugs (von SGB II zu SGB XII), d.h., die bisherige Abhängigkeit von Leistungen der sozialen Hilfe bleibt bestehen. Dasselbe trifft auf den Personenkreis der Aufstocker zu. Die Armut dieser Menschen wird sich in das Alter hinein fortsetzen. Man kann in diesem Zusammenhang von fortgesetzter Armut sprechen. Das Hineinwachsen dieser Gruppen in das Rentenbezugsalter bringt zwangsläufig eine steigende Altersarmut mit sich (vgl. Deutscher Paritätischer Gesamtverband, Thesen zur Entwicklung der Altersarmut, Internetquelle). Laut einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung aus dem Jahr 2007 hängt das individuelle Risiko späterer Altersarmut für ältere Bezieher von ALG II entscheidend davon ab, ob sie bis zum Eintritt in den Hilfebezug bereits ausreichende Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben. Der Untersuchung zufolge kann rund die Hälfte der heute über 50-Jährigen Bezieher von ALG II aufgrund ihrer durchweg langen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten im Alter mit einer Rente über dem Grundsicherungsniveau rechnen, sofern der Rentenzugang ohne Abschläge erfolgt. Die Armut dieser älteren ALG II - Bezieher hat einen temporären Charakter. Ältere Hilfebezieher im Osten sind tendenziell besser vor Altersarmut geschützt als westdeutsche Hilfebezieher, weil sie deutlich längere Beitragsjahre zur Rentenversicherung nachweisen können. Im Vergleich zu den heute über 50-Jährigen ist aber für die nachfolgenden jüngeren Kohorten eine zunehmende Diskontinuität der Erwerbsbiografien und damit des Versicherungsverlaufs zu konstatieren. Die

Jahrgänge der heute 40- bis 50-jährigen Leistungsempfänger sind durch diskontinuierliche Erwerbsverläufe gekennzeichnet, die bereits zu größeren Lücken in der Altersvorsorge geführt haben. Dieser Fakt trifft insbesondere auf Ostdeutschland zu, wo sich die DDR-bedingten, stetigen Erwerbsbiografien langsam „auswachsen“. Die Arbeitsmarktkrise aufgrund der Wiedervereinigung traf die heute 40- bis 50-Jährigen in einer früheren Phase ihres Erwerbslebens und hinterließ deshalb stärkere Spuren in ihren Erwerbsbiografien. Laut IAB-Studie steigt das Risiko der Altersarmut vor allem für Hilfebezieher im mittleren Alter an, weil diese selbst bei einer raschen Integration in den Arbeitsmarkt die bereits bestehenden Beitragslücken bis zum Erreichen des Rentenalters nicht mehr kompensieren können. Wenn sich die Arbeitsmarktlage in Ostdeutschland nicht grundlegend und dauerhaft verbessert, wird vor allem hier das Risiko der Altersarmut steigen (vgl. Wübbecke 2007, S. 5-7).

Zur genauen Abschätzung der künftigen Versorgungslage der älteren Generation muss man jeweils das gesamte zu erwartende Alterseinkommen und Vermögen auf der Ebene des Haushalts berücksichtigen. So lässt sich zum Beispiel aus den teilweise niedrigen Anwartschaften von Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht auf eine niedrige Gesamtversorgung schließen. Will man die Versorgungssituation umfassend beurteilen, muss zum einen die Summe aller erworbenen Anwartschaften aus den verschiedenen Alterssicherungssystemen betrachtet werden, zum anderen sind mögliche Einkommen des Ehepartners zu berücksichtigen (vgl. AVID 2007, S. 76).

Eine wichtige Rolle bei der Feststellung von Armutsrisiken spielen Familienstand und Geschlecht. Ehepaare bzw. Paare in Lebensgemeinschaft können deutlich höhere Netto-Alterseinkommen erzielen als alleinstehende Personen und sind damit weniger von Armut bedroht. Da Frauen durchschnittlich weniger verdienen als Männer und häufiger (unfreiwillig) in Teilzeit beschäftigt sind, ist ihr Armutsrisiko höher. Die Netto-Alterseinkommen alleinstehender Frauen werden für die Geburtsjahrgänge 1957-1961 vor allem in den neuen Bundesländern deutlich sinken, was nicht zuletzt auf fehlende Möglichkeiten zusätzlicher betrieblicher und privater Vorsorge zurückzuführen ist (vgl. Rentenreport 2008, S. 32)

Nicht nur alleinstehende Frauen sind von Altersarmut bedroht. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es immer mehr Einpersonenhaushalte. Im Jahr 2007 waren bereits 39 % der Privathaushalte Einpersonenhaushalte und damit die häufigste Haushaltsgröße. Im Jahresdurchschnitt 2007 gab es insgesamt 333.900 Einpersonenhaushalte. Es leben vor allem Ältere, aber auch junge Menschen unter 30 Jahren alleine (vgl. Statistisches

Jahrbuch 2008, S. 48, 52 u. StatA MV, Statistische Hefte, 1/2008, S. 6). Die sich ändernden Haushalts- und Lebensformen werden sich auch auf die Alterseinkommen auswirken.

5. Prognosen der zukünftigen Rentenentwicklung

Um die zukünftige Entwicklung der gesetzlichen Rentenleistungen in Mecklenburg-Vorpommern abschätzen zu können, werden in diesem Kapitel beispielhaft die Prognosen der Studie „Altersvorsorge in Deutschland 2005“ (AIVD 2005) herangezogen. Es handelt sich hierbei um ein Forschungsprojekt, das im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt und im Jahr 2007 veröffentlicht wurde. Mit der Studie wurde eine differenzierte Datensammlung zu den Anwartschaften von zum Befragungszeitpunkt 40- bis unter 60-jährigen Personen in allen drei Säulen der Alterssicherung vorgelegt. Erstmals werden für die Geburtsjahrgänge 1942 bis 1961 die projizierten Anwartschaften in den Systemen der Alterssicherung auf der Ebene von Einzelpersonen und im Kontext der Ehe abgebildet. Im Mittelpunkt der Studie steht der Zusammenhang von Biografiemerkmalen und künftigen Alterseinkommen. Um die Rentenanwartschaften der Geburtsjahrgänge 1942 bis 1961 zum Zeitpunkt ihres Rentenbeginns zu ermitteln, wurden die tatsächlichen individuellen Biografien bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres fortgeschrieben. Dabei variiert in Abhängigkeit vom Alter der Befragten der Anteil von empirischer (durch Befragung und Kontenklärung erhobener) und projizierter, d.h., fortgeschriebener Biografie (vgl. AVID 2007, S. 11-14).

Nach den Ergebnissen der AVID 2005 bleibt die gesetzliche Rentenversicherung als Regelsicherung für Arbeiter und Angestellte auch in Zukunft die wichtigste Säule der Altersversorgung.

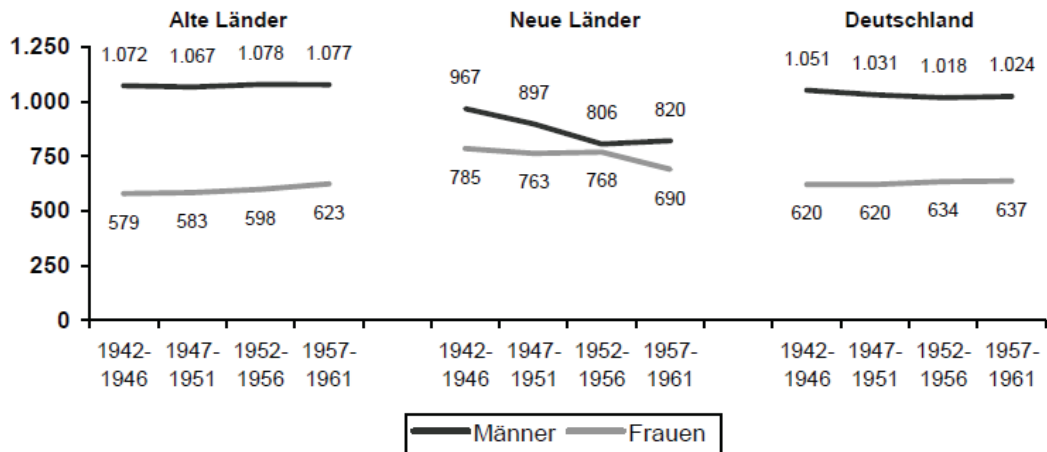
Die Untersuchung zeigt jedoch über die Geburtsjahrgänge hinweg deutliche Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern in Bezug auf die Höhe der erworbenen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die eingefügte Abbildung verdeutlicht diese Unterschiede.

Abbildung 3: Projizierte Anwartschaften auf Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung im 65. Lebensjahr

Abbildung 3-2

Höhe der projizierten Anwartschaften auf Versichertenrente der GRV im 65. Lebensjahr (Zahlbetrag pro Bezieher) nach Geburtskohorten ¹⁾

– Deutsche der Geburtskohorten 1942-1961 mit projizierter GRV-Anwartschaft, alte und neue Länder, Deutschland (in €)



¹⁾ Zahlbetrag nach Abzug des Eigenanteils zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und vor einer eventuellen Veranlagung zur Einkommensteuer; den Berechnungen liegen für den gesamten Simulationszeitraum die aktuellen Rentenwerte von 2005 zugrunde, eine Angleichung der Werte zwischen Ost und West wurde im Modell nicht berücksichtigt.

Quelle: Tab. I-3002e

Altersvorsorge in Deutschland 2005

Quelle: Altersvorsorge in Deutschland 2007, S. 40

In den neuen Bundesländern bewegen sich die Anwartschaften von Männern auf einem deutlich niedrigeren Niveau, während die Anwartschaften von Frauen hier deutlich höher liegen. Die geschlechtsspezifischen Unterschiede sind in den neuen Bundesländern deutlich geringer und insgesamt ergibt sich eine starke Konzentration der Anwartschaften auf mittlere Zahlbeträge. Die markanten Unterschiede zwischen west- und ostdeutschen Frauen erklären sich aus der unterschiedlichen Dauer von Versicherungsjahren in der gesetzlichen Rentenversicherung. Frauen in den neuen Ländern erreichen mit durchschnittlich 39 Versicherungsjahren fast die Werte der Männer, die bei 40,6 Jahren liegen.

Betrachtet man die zukünftige Entwicklung der Höhe der Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung, so weist die Untersuchung für die neuen Bundesländer bei den jüngeren Geburtsjahrgängen in beiden Geschlechtern einen deutlichen Rückgang aus. Bei Männern beläuft sich dieser Rückgang in der Höhe der Anwartschaften über die Geburtskohorte hinweg auf 15%, bei Frauen auf 12% (vgl. AVID 2007, S. 40 u. 76-77)

Als Ursache werden die strukturellen Veränderungen seit 1990 genannt, vor allem der Rückgang der Erwerbsjahre mit sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung. Gleichzeitig ist eine deutliche Zunahme der durchschnittlichen Arbeitslosigkeitszeiten bei Männern und Frauen zu verzeichnen. Die Beschäftigungszeiten in der ehemaligen DDR mit den charakteristischen durchgängigen Versicherungszeiten verlieren in den jüngeren Kohorten immer mehr an Bedeutung (vgl. AIVD 2007, S. 40-41).

Die Anzahl der Versicherungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung ist über die Alterskohorten hinweg in den neuen Bundesländern deutlich rückläufig. So weisen Männer der jüngsten Geburtskohorte mit 38,6 Versicherungsjahren fast fünf Jahre weniger auf als die älteste Geburtskohorte. Bei den Frauen verfügt die jüngste Geburtskohorte mit 37,5 Jahren über zwei Jahre weniger als die älteste.

Im Kohortenvergleich zeigen die projizierten Erwerbsbiografien in den neuen Bundesländern einen starken Anstieg der Arbeitslosigkeit. Im Vergleich zu den alten Bundesländern ist die Betroffenheit von Arbeitslosigkeit weiter verbreitet und die Dauer der Arbeitslosigkeit ist länger. Ein deutliches Ansteigen der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitslosenjahre in der Biografie zeigt sich bei Männern von 5,2 Jahren (älteste Geburtskohorte) auf 10,3 Jahre (jüngste Geburtskohorte) und bei Frauen von 4,9 Jahren (älteste Geburtskohorte) auf 9,9 Jahre (jüngste Geburtskohorte). Frauen in den neuen Bundesländern sind fast doppelt so lange arbeitslos wie Frauen in den alten Bundesländern, obwohl Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland erst seit 1990 möglich ist.

Die Studie offenbart deutlich den negativen Zusammenhang zwischen der zeitlichen Dauer der Arbeitslosigkeit und der projizierten Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung im 65. Lebensjahr. So erreichen in den neuen Bundesländern beispielsweise Männer, die 15 Jahre oder länger arbeitslos sind, nur gesetzliche Rentenanwartschaften in Höhe von 52 bis 55% der Anwartschaften von Personen ohne Arbeitslosigkeit.

Die Ergebnisse der AVID 2005 zeigen, dass niedrige Alterseinkommen insbesondere in den neuen Bundesländern geprägt sind durch unterdurchschnittlich lange sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung aufgrund überdurchschnittlich langer Arbeitslosenzeiten (vgl. AVID 2007, S. 58, 82, 220, 251).

Laut AVID 2005 können die jüngeren Geburtsjahrgänge in den neuen Bundesländern die geringeren Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung durch entsprechend höhere Anwartschaften in den anderen Systemen der Alterssicherung weitgehend ausgleichen. Die projizierten Netto-Alterseinkommen bleiben bei beiden Geschlechtern

über die Geburtskohorten hinweg weitgehend stabil, obwohl die durchschnittlichen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Männern und Frauen deutlich zurückgehen. Diese Einbußen können in den neuen Ländern durch eine Zunahme anderer Anwartschaften aus privater Altersvorsorge und aus betrieblicher Altersversorgung weitgehend kompensiert werden. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass der Gedanke der Alterssicherung aus drei Säulen auch in den neuen Bundesländern immer mehr Fuß fasst und dass sich das Mischungsverhältnis der drei Säulen den Verhältnissen in den alten Bundesländern allmählich annähert (vgl. Rische 2007, S. 11-18).

Der Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung ist in den alten Bundesländern viel größer als in den neuen Ländern. Laut AVID 2005 werden in den alten Bundesländern 34% der Männer und 16% der Frauen im Alter Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung erhalten. In den neuen Bundesländern liegen die Anteile wesentlich niedriger, hier werden nur 8% der Männer und 9% der Frauen eine Betriebsrente beziehen. Dagegen ist die projizierte eigene Beteiligung an der privaten Altersvorsorge in Form von Kapital-Lebensversicherungen, privaten Rentenversicherungen oder der Riester-Rente in beiden Landesteilen relativ hoch. Der Anteil der Personen, die private Vorsorge betreiben, liegt in den neuen Ländern mit 63% sogar etwas höher als in den alten Bundesländern mit 58%. Das ist darauf zurückzuführen, dass es in den neuen Bundesländern einen höheren Anteil von Frauen gibt, die privat für das Alter vorsorgen. Betrachtet man das Vorliegen von Wohneigentum, so liegt der Wert in den alten Ländern mit 67% deutlich höher als in den neuen Bundesländern mit 50% (vgl. AVID 2007, S. 71-73).

Für eine erfolgreiche Versorgung im Alter ist vor allem die zukünftige Entwicklung des Arbeitsmarktes von entscheidender Bedeutung. Die jüngeren Geburtsjahrgänge können je nach Arbeitsmarktlage, Verzinsung und insbesondere Inanspruchnahme der Riester-Rente trotz Senkung des Niveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung ein höheres Sicherungsniveau erreichen, als die älteren Geburtsjahrgänge.

Die Untersuchung AVID 2005 ergab jedoch, dass Personen im unteren Einkommensquintil (jene 20% der Untersuchungspopulation mit den niedrigsten Netto-Alterseinkommen) unabhängig von Geschlecht und Familienstand über deutlich geringere Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung und in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes verfügen als Personen mit höheren Alterseinkünften. Dieser Befund trifft aber nicht auf die Riester-Rente zu. Auch für Niedrigeinkommensbezieher

ist die Riester-Rente als Form der privaten Altersvorsorge attraktiv und wird entsprechend genutzt (vgl. Rische 2007, S. 11-18).

Der Bericht AVID 2005 stellt zum einen die Veränderungen und Entwicklungen in den zukünftigen Alterseinkommen dar, die sich aus den veränderten Erwerbsbiografien ergeben. Weitere Veränderungen in den zukünftigen Alterseinkommen ergeben sich durch die künftige Absenkung des Rentenniveaus infolge der Rentenreformen (vgl. Kapitel 2, Punkt 2.2.4).

Die Rentenreformen haben eine Neuausrichtung der Altersvorsorge bewirkt und eine Entwicklung hin zu einem Vorsorge-Mix eingeleitet. Während auf der einen Seite das Sicherungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung sinkt, wird auf der anderen Seite der Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge staatlich gefördert. Die AVID 2005 untersuchte auch die Wirkungen der Rentenanpassungen auf die Entwicklung der Netto-Alterseinkommen von Personen mit projiziertem Anspruch auf eine gesetzliche Rente. Die Niveausenkung der gesetzlichen Rente zeigt in den neuen Bundesländern eine im Durchschnitt etwas stärkere Wirkung auf die Netto-Alterseinkommen im Vergleich der ältesten mit der jüngsten Kohorte (rund 10 Prozentpunkte). Das wird auf die unterschiedliche Zusammensetzung der projizierten Alterseinkommen in den alten und neuen Bundesländern zurückgeführt. Der Anteil der Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung an den Alterseinkommen gesamt ist in den neuen Bundesländern selbst bei den jüngsten Kohorten immer noch höher als in den alten Bundesländern. Deshalb hat die Niveausenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Netto-Alterseinkommen insgesamt in den neuen Bundesländern im statistischen Durchschnitt ein stärkeres Gewicht (vgl. AVID 2007, S. 271-275).

6. Folgen der zunehmenden Altersarmut

Altersarmut ist eine besondere Form von Armut. Sie betrifft Menschen, die über 65 Jahre alt sind und sich damit jenseits des erwerbsfähigen Alters befinden. Das Besondere an der Altersarmut ist, dass sich die Betroffenen nicht mehr aus eigenen Kräften aus ihrer Lage befreien können. Sie können aufgrund ihres Alters nicht mehr am Erwerbsleben teilnehmen und daher auch keine Änderung ihrer prekären Einkommenssituation herbeiführen. Altersarmut ist damit gewissermaßen ein „endgültiger“ Zustand. Die Ausstiegchancen aus Altersarmut sind sehr gering (vgl. Trommer 2004, Internetquelle).

Ein geringes Einkommen im Alter ist eine zentrale, aber nicht die ausschließliche Bedingung für einen als arm zu bezeichnenden Lebensstandard. Entsprechend der erweiterten Definition nach dem Lebenslagenansatz wird Armut als kumulative Unterversorgung in zentralen Lebensbereichen gesehen. Bei der Beurteilung von Altersarmut ist auch danach zu fragen, ob die Versorgung der älteren Menschen im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung, Wohnraum und Gesundheit sichergestellt ist, ob sie ausreichend am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilhaben können und ob ihre soziale Integration gewährleistet ist (vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 2008, Rente mit 67, S.14 ff.).

6.1 Individuelle Folgen

Altersarmut ist multifaktoriell bedingt und hat viele Gesichter. Die Folgen von Altersarmut sind grundsätzlich mit den Folgen anderer Formen von Armut vergleichbar (vgl. Kapitel 1, Punkt 1.5). Dennoch gibt es einige Besonderheiten, die kurz umrissen werden sollen.

Nachweislich gibt es zwischen Armut und Gesundheit mehrfache Korrelationen. Ältere und alte Menschen, die von materieller, finanzieller und sozialer Unterversorgung betroffen sind, haben ein höheres Gesundheitsrisiko. Von Armut betroffene ältere Menschen haben weniger Geld, um Krankheiten zu bewältigen. Steigende Eigenbeteiligungen bei Medikamenten und Heilmitteln haben besonders problematische Auswirkungen. Ältere Patienten verzichten auf wichtige Arztbesuche, weil gerade in diesem Monat die Praxisgebühr oder die Zuzahlungen für Medikamente nicht geleistet werden können. Auch die Ernährung leidet unter dem zu geringen Einkommen, denn gesunde Lebensmittel sind teurer. Altersarmut führt zu sozialer Ausgrenzung. Die Teilnahme an einer angemessenen Lebenskultur ist nur eingeschränkt möglich (Bezug von Zeitungen, Besuch von Kulturveranstaltungen, Reisen). Mit der individuellen psychischen Verarbeitung der eigenen Lebensbiografie kann Altersarmut zu Identifikationsverlusten führen (Verunsicherung, Angst vor persönlicher Zukunft). Altersarmut kann die Persönlichkeit eines älteren Menschen gravierend verändern. Einsamkeit und soziale Isolierung können zur Demotivierung und zur Reduzierung der physischen und psychischen Mobilität führen. Lebensbedeutende Bindungen gehen verloren. Die Folgen sind Rückzug, Resignation, Gleichgültigkeit und Depression (vgl. Trommer 2004, Internetquelle).

Nach wie vor ist die versteckte Altersarmut ein großes Problem. In der Generation der aktuell Betroffenen ist die Schamgrenze hoch, staatliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Oft wird über Jahre versucht, den Schein eines normalen Lebens ohne Not aufrecht zu erhalten. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter müssen beantragt werden. Schon die Prüfung der Voraussetzungen für den Leistungsbezug (Bedürftigkeitsprüfung, Vermögensanrechnung) können stigmatisierend und ausgrenzend für die Betroffenen wirken. Es gibt viele Anspruchsberechtigte, die die Leistungen der Grundsicherung aus Scham nicht beantragen (Dunkelzifferproblematik) (vgl. Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Rente mit 67, S. 14).

Das Thema Altersarmut hat einen engen Bezug zur sozialen Arbeit, denn Armut bedeutet nicht nur das Fehlen von materiellen Ressourcen, sondern auch soziale Ausgrenzung und mangelnde Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Hier liegt der Ansatzpunkt für die Soziale Arbeit, deren Aufgabe darin besteht, Dissoziierungsprozesse zu verhindern, einzudämmen oder zu reduzieren (vgl. Wurr/Trabandt 1993, S. 14)

Ältere Menschen, die von Armut betroffen sind, brauchen besondere Beratung und Unterstützung. Hier liegt ein weites Aufgabenfeld der sozialen Arbeit. Beispielhaft seien genannt: Aufklärung über sozialrechtliche Ansprüche, Hilfestellung bei Anträgen, Unterstützung bei der Gesundheitsversorgung, altersgerechtes Wohnen, Angebote zur sozialen Kommunikation und Integration, Hilfe zur Selbsthilfe.

6.2 Folgen für die Gesellschaft

Mit der zunehmenden Altersarmut werden auf das Land Mecklenburg-Vorpommern vor allem steigende Ausgaben der aus Steuermitteln finanzierten „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ zukommen. Diese Ausgaben werden die kommunale Ebene überproportional belasten. Die Kosten werden auch wegen der demografischen Entwicklung weiter ansteigen. Der Anteil der älteren Bevölkerung wird stark ansteigen und das Problem zusätzlich verschärfen (vgl. Kapitel 3, Punkt 3.1.4). Wenn sich zukünftig das allgemeine Einkommensniveau der Älteren absenkt, wird dies spürbare Folgen für die Wirtschaftsentwicklung, Stimmung und Lebensbedingungen in den Regionen haben (vgl. Bullerjahn/Sellering 2008, S. 8).

Die Ausgaben der Kommunen für Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind stetig angestiegen. Nach Angaben des Statistischen

Bundesamtes wurden in Deutschland 2008 pro Kopf rechnerisch 241 Euro netto für die Sozialhilfe aufgewendet. Unter den neuen Bundesländern hatte Mecklenburg-Vorpommern mit 206 Euro die höchsten Pro-Kopf-Ausgaben. Die Gesamtausgaben der Sozialhilfe 2008 im Land Mecklenburg-Vorpommern betragen 345,3 Millionen Euro. Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden 64,1 Millionen ausgegeben. Den größten Posten unter den Sozialhilfeausgaben machte die Eingliederungshilfe für Behinderte Menschen aus (vgl. Statistisches Bundesamt Deutschland, Pressemitteilung Nr. 314 vom 26.08.2009).

Die steigenden Ausgaben für die staatlichen Sozialleistungen entwickeln eine immer größere Sprengkraft für die kommunalen Haushalte. Die Kommunen müssen inzwischen fast ein Viertel ihrer gesamten Ausgaben für soziale Leistungen aufbringen.

Angesichts der steigenden Ausgaben für die Grundsicherung im Alter liegt es im finanzpolitischen Interesse des Landes wie auch der gesamten Gesellschaft, die Risiken zukünftiger Altersarmut zu verringern (vgl. Bullerjahn/Sellering 2008, S. 7).

Ein weiteres gesellschaftliches Problem im Zusammenhang mit den zunehmenden Armutsrisiken ist die Gefährdung der verfassungsrechtlichen Legitimität der gesetzlichen Rentenversicherung. Aus Gründen, die im Erwerbssystem liegen, verliert der idealtypische Sicherungsfall des Standard-Erwerbstätigen, der dann zum Standard-Rentner wird, nach und nach an Bedeutung. In dem Umfang, wie sich Erwerbseinkommen unterhalb eines existenzsichernden Niveaus und jenseits der Sozialversicherungspflicht ausbreiten und die Langzeitarbeitslosigkeit zunimmt, steigt auch das Risiko von Sicherungsdefiziten im Alter. Sofern die Defizite nicht im Kontext des Haushaltes kompensiert werden können, sind die Betroffenen auf das darunter liegende Sicherungsnetz der Grundsicherung angewiesen. Trotz langjähriger Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung erhalten bestimmte Erwerbsgruppen keine Rente in Höhe des Grundsicherungsniveaus. Die Betroffenen zweifeln am Sinn ihrer Beitragszahlungen in Anbetracht der von einer Vorleistung unabhängigen Grundsicherung im Alter. Die Akzeptanz der beitragsäquivalenten Rentenversicherung könnte erheblichen Schaden nehmen, wenn sich die Grundsicherung sukzessive zur Regelsicherung für Personen im unteren Einkommenssegment entwickelt. Darüber hinaus schwinden die Anreize, zusätzlich privat für das Alter vorzusorgen, da beim Grundsicherungsbezug alle weiteren Einkünfte angerechnet werden, zum Beispiel auch Leistungen aus der staatlich geförderten Riester-Rente. Hier besteht ein sich verschärfender Zielkonflikt zwischen der Armutsvermei-

derung durch bedürftigkeitsgeprüfte Transferleistung und der Förderung der Alterssicherung aus drei Säulen (vgl. Loose 2008, S. 80-81).

7. Ansätze zur Vermeidung von Altersarmut

Die Vermeidung von Altersarmut ist eine Aufgabe der staatlichen Sozialpolitik. Maßnahmen zur Armutsvermeidung können grundsätzlich sowohl an den Ursachen als auch bei den Wirkungen ansetzen. Entsprechend zielen die Vorschläge zur Prävention gegen Altersarmut zum einen auf eine Veränderung der armutsverursachenden Verhältnisse, zum anderen auf eine Kompensation oder Dämpfung der defizitären Ergebnisse der Alterssicherung. Das Spektrum der Reformvorschläge zur Lösung des Problems künftiger Altersarmut ist äußerst vielfältig (vgl. Loose 2008, S. 82).

Viele Vorschläge zur Armutsvermeidung halten an dem Grundsatz fest, dass erwerbsfähige Menschen ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit bestreiten und darüber in ein soziales Sicherungssystem integriert sind, welches ihnen Schutz vor den großen Risiken des Erwerbslebens bietet wie Einkommenswegfall aufgrund von Arbeitslosigkeit oder Alter. Die Erwerbsverhältnisse sollen vor allem durch Maßnahmen der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik dahingehend verändert werden, dass sie armutsvermeidend wirken.

Im Folgenden werden einige Vorschläge zur Prävention gegen Altersarmut vorgestellt und erläutert.

7.1 Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit

Ein Ansatz zur Verhinderung von zukünftiger Altersarmut setzt auf die gezielte Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. Aufgrund der Tatsache, dass ältere Menschen überdurchschnittlich von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind und vor dem Hintergrund der Anhebung des Rentenzugangsalters auf 67 Jahre ist die Verbesserung der Beschäftigungssituation Älterer von großem politischen Interesse. Die Bundesregierung verfolgt verstärkt das Ziel, einem zu frühen Ausscheiden älterer Arbeitnehmer aus dem Arbeitsleben entgegenzuwirken und eine bessere Wiedereingliederung älterer Arbeitssuchender zu erreichen. Ältere Langzeitarbeitslose können durch einen Wiedereinstieg in

eine versicherungspflichtige Tätigkeit die bereits entstandene Sicherungslücke in der gesetzlichen Rentenversicherung verringern bzw. noch schließen.

Nach einer Bestandsprüfungsklausel im Rentenrecht ist die Bundesregierung vom Jahr 2010 an verpflichtet, alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung Älterer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Lage älterer Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und ob die getroffenen Regelungen bestehen bleiben können (vgl. Kerschbaumer/Räder 2008, S. 1).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert seit dem Jahr 2005 mit dem Programm „Perspektive 50plus - Beschäftigungspakete für Ältere in den Regionen“ Projekte zur beruflichen Wiedereingliederung älterer Langzeitarbeitsloser in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Projektteilnehmer sollen durch intensive Betreuung aktiviert, stellenbezogen qualifiziert und mithilfe betrieblicher Praktika gezielt auf eine Beschäftigung vorbereitet werden. Ältere Langzeitarbeitslose sollen aus der Hilfebedürftigkeit herausgeführt werden und eine Perspektive auf eine existenz-sichernde Arbeit erhalten. In Mecklenburg-Vorpommern werden derzeit aus dem Programm „Perspektive 50plus“ fünf regionale Beschäftigungsprojekte durchgeführt.

Die Chancen der Wiedereingliederung älterer Arbeitsloser hängen stark vom regionalen Arbeitsplatzangebot ab. Darüber hinaus kommt es vor allem auf die Qualität der Arbeitsvermittlung vor Ort an. Diese muss eine intensive Betreuung der Arbeitsuchenden ermöglichen, die darauf abzielt, Potenziale zu entdecken, Resignation abzubauen und Motivation zu fördern (vgl. Kerschbaumer/Räder 2008, S. 3).

Hier liegt ein wichtiger Bezugspunkt zur sozialen Arbeit. Die Arbeit mit Langzeitarbeitslosen, die das Ziel der Reintegration in den Arbeitsmarkt verfolgt, ist ein wichtiges Aufgabenfeld der Sozialarbeit. Diese Arbeit erfordert einen ganzheitlichen Ansatz, der eine intensive individuelle Beratung und Betreuung umfasst und durch begleitende Gruppenangebote die Stabilisierung und Aktivierung unterstützt.

Darüber hinaus müssen bereits im Vorfeld Maßnahmen ergriffen werden, die dafür sorgen, dass möglichst wenig Arbeitslose in den Bezug von ALG II eintreten. Dabei sind präventive Ansätze in der Bildungspolitik von großer Bedeutung. Bildungsarmut bei Eintritt in den Arbeitsmarkt und Humankapitalentwertung durch lange Arbeitslosigkeit sind so weit wie möglich zu vermeiden (vgl. Dietz/Walwei 2007, S. 38).

Auch das Jahresgutachten 2007 des Sachverständigenrates zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kommt zu dem Schluss, dass eine engagierte und wirksame Arbeitsmarkt-

politik, die nachhaltig die Beschäftigungschancen von Geringqualifizierten erhöht und das Ausmaß der Langzeitarbeitslosigkeit verringert, wesentlich zur Vorbeugung von Altersarmut beitragen kann.

7.2 Umgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung

Andere Reformvorschläge beziehen sich auf das Systems der gesetzlichen Sozialversicherung, wobei der Handlungsbedarf vor allem bei der Rentenversicherung gesehen wird. Ausgangspunkt ist die Tatsache, dass durch die Veränderungen in der Arbeitswelt das abhängige Beschäftigungsverhältnis immer mehr durch andere Rechtsverhältnisse ersetzt wird und dass diese Veränderungen Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme haben.

„Da alle Versicherungssysteme am Begriff der abhängigen Beschäftigung anknüpfen, wird die Zunahme von anderen Rechtsverhältnissen zu einer weiteren Erosion der Versicherungssysteme führen. Der rechtliche Leitbegriff des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses wird deshalb zunehmend weniger zu einem tragfähigen Fundament der Sozialversicherung. Soll es bei den Grundstrukturen des Sozialstaates auch in Zukunft verbleiben, so wird es nötig werden, die rechtlichen Leitbegriffe für den Zugang zu den Sozialversicherungssystemen neu zu definieren“ (Kreikebohm 2008, S. 21)

Vor diesem Hintergrund sind die Vorschläge nach einer Umgestaltung bzw. Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu sehen. Diese soll von einer Arbeitnehmersversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung ausgebaut werden und alle Erwerbstätigen, die bisher nicht in einem obligatorischen Alterssicherungssystem abgesichert sind, in die Versicherungspflicht und damit den Schutz einbeziehen wie zum Beispiel Selbständige und geringfügig Beschäftigte. Dadurch würden Versicherungslücken von vornherein vermieden werden, wie sie derzeit bei einem Wechsel von Zeiten der Selbständigkeit mit Zeiten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder prekärer Beschäftigung entstehen.

Die Erweiterung des Versichertenkreises ist ein Lösungsansatz auf der Vorsorgeseite (Beitragsseite), der den Aufbau von höheren Rentenansprüche durch kontinuierliche Beitragszahlungen während der gesamten Erwerbstätigkeit vorsieht. Eine andere Möglichkeit zur Armutsvermeidung wird auf der Nachsorgeseite (Leistungsseite) gesehen. Hier geht es um Modifikationen bei der Rentenberechnung bzw. um die nachträgliche

Aufwertung von rentenrechtlichen Zeiten. Die Sicherungsdefizite sollen im Leistungsfall durch eine bessere Bewertung der vorhandenen Anwartschaften kompensiert werden (vgl. Loose 2008, S. 84).

Zu diesem Ansatz gehören die Forderungen nach einer Stärkung des Solidarausgleichs innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung. Es wird davon ausgegangen, dass Versicherte mit durchbrochenen Erwerbsbiografien und/oder mit niedriger Einkommensposition der Solidarität der Versichertengemeinschaft bedürfen, damit sie im Alter eine gesetzliche Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus erhalten. Deshalb sollen Zeiten des ALG II-Bezugs rentenrechtlich deutlich besser bewertet werden und die Rentenberechnung nach Mindesteinkommen wieder eingeführt werden, die für Versicherungszeiten bis 1992 galt. Dabei wurden bei langjährig Versicherten Zeiten mit niedrigen Erwerbseinkommen für die Rente höher bewertet, indem eine Anhebung der geringen Entgeltpunkte erfolgte. Dadurch ergab sich eine höhere individuelle Rente. Auch die beitragsrechtlichen Sonderregelungen für Beschäftigte in der Gleitzone (Midi-Jobs) sollen wieder abgeschafft werden, weil sie Nachteile beim Erwerb von Rentenanwartschaften mit sich bringen (vgl. Sozialverband Deutschland 2007, Erwerbstätigenversicherung, S. 3-5).

7.3 Gesetzlicher Mindestlohn

In Deutschland gibt es anders als in anderen europäischen Staaten keinen gesetzlichen Mindestlohn. Die Löhne werden von den Tarifparteien, den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, ausgehandelt. Durch Tarifverträge werden in den neuen Bundesländern jedoch nur 54 % der Arbeitnehmer erfasst. Auch in Mecklenburg-Vorpommern arbeiten mehr als die Hälfte der in Vollzeit beschäftigten ArbeitnehmerInnen ohne Tarifbindung (vgl. Kapitel 4, Punkt 4.5).

Durch den politisch forcierten Ausbau des Niedriglohnsektors nimmt die Zahl der Beschäftigten mit geringen Einkommen weiter zu. Diese können unter den gegebenen Bedingungen auch bei langen Beitragszeiten nicht damit rechnen, im Alter eine existenzsichernde Rente zu erhalten.

Nach dem geltenden Rentenrecht benötigt ein Durchschnittsverdiener rund 27 Jahre sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung, um eine gesetzliche Rente in Höhe des Grundsicherungsniveaus zu erreichen. Bei dem halben Durchschnittsverdienst wür-

de er über 50 Jahre brauchen. Aus diesem Grund ist es für bestimmte Erwerbsgruppen mit relativ schwach ausgeprägter Erwerbsbeteiligung und unterdurchschnittlichen Entgelten kaum möglich, durch eigene Beitragszahlungen eine eigenständige existenzsichernde Altersrente aufzubauen (vgl. Loose 2008, S. 80).

Zur Regulierung der Niedriglohnbeschäftigung und zur Verhinderung von Armut fordern vor allem die Gewerkschaften die Einführung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohnes in Höhe von 7,50 € brutto pro Stunde. Erwerbseinkommen unterhalb dieser Grenze reichen nicht aus, um Anwartschaften auf eine Versichertenrente in Höhe der Grundsicherung aufzubauen.

Die Mindestlohndebatte wird auch im Zusammenhang mit der Höhe des staatlich gesicherten Existenzminimums geführt. Die am Arbeitsmarkt erzielbaren Einkommen sind in Relation zum Grundsicherungsniveau zu betrachten. Der Lohnabstand zwischen Arbeitseinkommen und Grundsicherungsniveau hat Einfluss auf die finanziellen Arbeitsanreize der Transferbezieher. Je geringer der Lohnabstand zwischen Transferleistung und Arbeitseinkommen, desto schwächer sind die Bemühungen um einen Job auf dem ersten Arbeitsmarkt. Die Aufnahme einer Arbeit muss sich für arbeitslose Empfänger von ALG II finanziell lohnen (vgl. Dietz/Walwei 2007, S. 32).

7.4 Bedingungsloses Grundeinkommen

Der am weitesten reichende Ansatz mit dem Ziel der Armutsvermeidung ist der Vorschlag der Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens für alle Bürger (Bürgergeld). Hierbei wird die Idee eines auf die Erwerbsarbeit bezogenen Sicherungssystems aufgegeben und eine Entkopplung von Erwerbsarbeit (abhängige Beschäftigung) und sozialer Sicherung vorgenommen. Fehlender Erwerbserfolg oder mangelnde Erwerbsbeteiligung können nicht mehr zur Armut führen (vgl. Loose 2008, S. 82).

Der Bürgergeldansatz sieht vor, den Großteil der steuer- und beitragsfinanzierten Sozialleistungen durch eine für jeden Bürger identische und an keinerlei Bedingungen geknüpfte Geldleistung des Staates zu ersetzen. Dadurch soll eine radikale Vereinfachung des Steuer- und Transfersysteme erreicht werden. Das Bürgergeld würde Transferleistungen ohne Gegenleistung gewähren. Ein vieldiskutierter Bürgergeldvorschlag wurde vom Thüringer Ministerpräsidenten Althaus (CDU) entwickelt (vgl. Dietz/Walwei 2007, S. 33).

Auf das „Solidarische Bürgergeld“ in Höhe des Existenzminimums hätten alle Bürger ab dem 18. Lebensjahr Anspruch. Das Bürgergeld soll pro Monat 600 € netto betragen. Zusätzlich gibt es eine Gesundheits- und Pflegeprämie in Höhe von 200 €. Die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung entfallen. Jeder zusätzlich verdiente Euro würde mit nur 50 % versteuert werden. Wer mehr als 1 600 € brutto verdient, könnte sich alternativ für ein Bürgergeld in Höhe von 200 € netto zuzüglich 200 € Gesundheits- und Pflegeprämie entscheiden, dann betrüge der Steuersatz für die eigenen Einkünfte nur noch 25 %. Eltern sollen für jedes Kind 500 € Kinderbürgergeld im Monat bekommen. Für Menschen ab dem 67. Lebensjahr ist eine Bürgergeldrente vorgesehen. Zum Bürgergeld in Höhe von 800 € kommt eine Zusatzrente von maximal 600 € hinzu, welche Verdienst und Lebensarbeitszeit berücksichtigt. Ansprüche, die in der heutigen Rentenversicherung erworben wurden, sollen Bestandsschutz haben. Als Argumente für das Bürgergeld werden Einfachheit, Gerechtigkeit und mehr Anreize zur Arbeitsaufnahme angeführt. Es kostet nicht mehr, als das derzeitige System und wäre finanzierbar. Die komplizierte und bürokratische Beantragung von Sozialleistungen, die von vielen Betroffenen als entwürdigend empfunden wird, entfielen. Es würden Verwaltungskosten in Milliardenhöhe eingespart werden (vgl. Althaus 2007, Internetquelle).

Ein Gegenargument in Bezug auf das bedingungslose Grundeinkommen besteht in der Befürchtung, dass der fundamentale Systemwandel substantielle Verhaltensänderungen bei den Menschen auslösen könnte. Da die Verbindung zwischen Leistung und Einkommen teilweise gekappt wird und ein staatlicher Transferfluss selbstverständlich wird, sind Veränderungen von Sozialstaats- und Arbeitsnormen zu erwarten. Schon heute gibt es einen nachgewiesenen Zusammenhang zwischen der Großzügigkeit von Sozialleistungen und der Erosion sozialstaatlicher Normen (vgl. Dietz/Walwei 2007, S. 33).

8. Zusammenfassung

In einem wohlhabenden und wirtschaftlich entwickelten Land wie Deutschland lässt sich Armut allgemein und Altersarmut im Besonderen nur als relative Armut definieren. Nach dieser Definition gilt als arm, wer monatlich weniger als 60 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens seines Landes zur Verfügung hat.

Ein anderes Konzept von Armut orientiert sich am soziokulturellen Existenzminimum, welches im deutschen Sozialhilferecht festgelegt ist. Das Niveau der Grundsicherung ist ein politisch bestimmter unterster Einkommensgrenzwert, an dem Armut gemessen werden kann. Entsprechend dieser Definition liegt Armut dann vor, wenn das Einkommen von Personen unterhalb des festgelegten Bedarfssatzes liegt und sie deshalb auf die Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind.

Die gesetzliche Rente ist die wichtigste Einkommensquelle im Alter. In den neuen Bundesländern liegt der Anteil der gesetzlichen Rentenversicherung am Leistungsvolumen aller Alterssicherungssysteme bei 98 %.

Im Unterschied zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung ist in der Rentenversicherung der Charakter als reine Risikoversicherung am stärksten ausgeprägt. Die Rentenansprüche werden beitragsäquivalent aus den Einkünften abhängiger Erwerbsarbeit abgeleitet. Grundsätzlich ist die Rentenhöhe abhängig von der Höhe und Dauer der während des Erwerbslebens gezahlten Versicherungsbeiträge. Die Altersversorgung der Menschen ist immer als eine Fortsetzung von Versorgungslagen in der Phase der Erwerbstätigkeit zu begreifen. Die Systematik der Rentenberechnung geht von einem versicherungspflichtigen vollzeitbeschäftigten Normalarbeitsverhältnis aus und stellt auf die Durchgängigkeit der Normalerwerbsbiografie ab. Jede Abweichung vom Normalarbeitsverhältnis und der Normalerwerbsbiografie führt zu einer Minderung des Rentenanspruchs.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII ist eine Leistung der aus Steuermitteln finanzierten Sozialhilfe. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist grundsätzlich das Vorliegen einer individuellen Bedürftigkeit. Der Umfang der Leistungen entspricht weitgehend dem der Hilfe zum Lebensunterhalt. Es gibt jedoch einige Besonderheiten, die dem Ziel der Bekämpfung so genannter „verschämter Altersarmut“ entsprechen.

Altersarmut ist gegenwärtig in Mecklenburg-Vorpommern noch kein großes Problem.

Die heutigen Rentner profitieren überwiegend noch von einer durchgängigen Erwerbsbiografie aus DDR-Zeiten und verfügen daher über eine stabile Rentenversorgung. Diese Tatsache wird durch die aktuelle Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bestätigt. Aber es gibt bereits heute Tendenzen, die auf eine Zunahme von Armut im Alter hindeuten. Im Jahr 2006 waren Rentner bereits die größte Gruppe unter den Wohngeldempfängern. Weitere Tendenzen zeigen sich bei den Neuzugängen zu den Altersrenten. Viele Menschen im Alter von 60 bis unter 65 Jahren

nehmen eine vorgezogene Altersrente in Anspruch, die mit lebenslangen Abschlägen im Rentenzahlbetrag verbunden ist.

In Mecklenburg-Vorpommern verläuft der demografische Wandel besonders schnell und intensiv. Die Einwohnerzahlen sind seit 1990 kontinuierlich gesunken. Hauptursache für den Bevölkerungsrückgang ist die anhaltend hohe Abwanderung sowie der Geburtenrückgang. Vor allem junge Menschen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren haben das Land verlassen. Das hat zu einer starken Aushöhlung der jungen Bevölkerungsgruppen geführt. Die Bevölkerungsanteile verschieben sich immer mehr zu Gunsten älterer Menschen. Der Prozentsatz Älterer an der Gesamtbevölkerung wird immer größer. Darüber hinaus steigt die Lebenserwartung kontinuierlich an. Mecklenburg-Vorpommern steht in Zukunft vor dem Problem einer starken Überalterung. Wenn sich in Zukunft das allgemeine Einkommensniveau der Älteren absenkt, wird dies weitreichende Folgen für die Gesellschaft haben.

Infolge des demografischen Wandels ist die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung gefährdet. Immer weniger Erwerbstätige müssen immer mehr Rentner für immer längere Zeiträume versorgen. Die Rentenreformen sollen dieser Entwicklung entgegenwirken. Um eine Überlastung der Beitragszahler zu vermeiden, wird bis zum Jahr 2020 ein stabiler Beitragssatz von 20 % angestrebt. Das kann nur durch sukzessive Reduzierung des gesetzlichen Rentenniveaus erreicht werden. Zum Ausgleich wurde eine staatlich geförderte private Altersvorsorge eingeführt.

Das größte Risiko für Armut und drohende Altersarmut in Mecklenburg-Vorpommern liegt in der hohen Arbeitslosigkeit, insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenquote lag im Jahresdurchschnitt 2007 bei 18,1 % . Ältere Arbeitnehmer waren besonders von Arbeitslosigkeit betroffen, hier betrug die Quote 27,4 %. Der Anteil von Langzeitarbeitslosen ist in Mecklenburg-Vorpommern besonders hoch. Zeiten der Arbeitslosigkeit bewirken in der Erwerbsbiografie grundsätzlich Defizite hinsichtlich des Erwerbs von Rentenanwartschaften. Dabei bietet der Bezug von Arbeitslosengeld II nur eine minimale Absicherung. Ein Jahr ALG II-Bezug ergibt lediglich eine Rente von ca. 2,00 €. Je länger die Langzeitarbeitslosigkeit andauert, umso größer ist die Lücke im individuellen Versicherungsverlauf.

Eine weitere Ursache für die drohende Gefahr der Altersarmut liegt im Wandel der Beschäftigungsformen. Das Normalarbeitsverhältnis als unbefristetes, abhängiges Vollzeitverhältnis wird immer mehr durch andere Beschäftigungsformen ersetzt. Im Jahr 2007 waren in Mecklenburg-Vorpommern bereits 22,9 % aller Arbeitnehmer in

Teilzeit beschäftigt. Hinzu kamen 10,6 % Arbeitnehmer, die auf geringfügiger Basis beschäftigt waren. Die Auswirkungen atypischer Beschäftigung auf die Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung hängen von der Form und Dauer dieser Beschäftigungsverhältnisse ab. In der Regel führen diese Beschäftigungen zu einer erheblichen Minderung der Rentenansprüche.

Die Veränderungen des Normalarbeitsverhältnisses haben auch zu einer Änderung der Normalerwerbsverläufe geführt. In Mecklenburg-Vorpommern wachsen sich die DDR-bedingten stetigen Erwerbsbiografien langsam aus. Die seit der Wiedervereinigung grundlegend anderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen haben bereits zu starken Veränderungen in den Erwerbsbiografien geführt. Die zunehmende Diskontinuität der Erwerbsbiografien hat Auswirkungen auf die Versicherungsverläufe in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Wechsel von Phasen der Erwerbstätigkeit mit Arbeitslosigkeitsphasen sowie das Pendeln zwischen verschiedenen Formen der Beschäftigung führt zu großen Versicherungslücken, wodurch die Höhe der zukünftigen Rentenleistung sinkt.

Ein weiterer Grund für das zukünftige Ansteigen von Altersarmut liegt im niedrigen Einkommensniveau. In Mecklenburg-Vorpommern werden bundesweit die niedrigsten Löhne und Gehälter gezahlt. Entsprechend verfügen die Einwohner über das niedrigste Nettoeinkommen aller Bundesländer. Viele erwerbstätige Arbeitnehmer erzielen kein existenzsicherndes Einkommen und müssen zusätzlich aufstockende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) beziehen.

Im Jahr 2006 bezogen bereits 17,7 % der Bevölkerung Leistungen der sozialen Mindestsicherung. Damit war jeder sechste Einwohner des Landes auf Leistungen der sozialen Hilfe angewiesen.

Die mittel- und langfristige Zunahme der Altersarmut in Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich aus den gravierenden Veränderungen in den Erwerbsbiografien. Immer mehr ältere Langzeitarbeitslose erreichen das Rentenalter und sind dann bei weiterer Bedürftigkeit auf die Grundsicherung im Alter angewiesen. Das Hineinwachsen dieser Menschen in das Rentenbezugsalter bringt zwangsläufig eine steigende Altersarmut mit sich. Man kann in diesem Zusammenhang von fortgesetzter Armut sprechen.

Die Prognosen der zukünftigen Rentenentwicklung aus der Studie „Altersvorsorge in Deutschland 2005“ weisen für die neuen Bundesländer in Zukunft einen deutlichen Rückgang der Höhe der Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Ursache sind die veränderten Erwerbsbiografien, vor allem der Rückgang der Erwerbs-

jahre mit versicherungspflichtiger Beschäftigung bei gleichzeitig starkem Anstieg von Zeiten der Arbeitslosigkeit. Weitere Veränderungen ergeben sich durch die künftige Absenkung des gesetzlichen Rentenniveaus infolge der Rentenreformen. Die Niveauabsenkung zeigt in den neuen Bundesländern eine stärkere Wirkung auf die zukünftigen Netto-Alterseinkommen.

Die Ansätze zur Vermeidung von Altersarmut sind äußerst vielfältig. Sie umfassen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wie die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit Älterer, Forderungen nach Umgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Versicherung für alle Erwerbstätigen sowie nach Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns. Der am weitesten reichende Ansatz ist der Vorschlag nach Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens für jeden Bürger (Bürgergeld).

9. Quellenverzeichnis

- Althaus, Dieter: Das Solidarische Bürgergeld. 14/11 2007. URL: <http://www.d-althaus.de/politik/buergergeld/.html> u. www.pro-buergergeld.de (Stand 30.08.2009)
- Berger, Peter A./Konietzka, Dirk (Hrsg.): Die Erwerbsgesellschaft. Neue Ungleichheiten und Unsicherheiten. Opladen 2001.
- Bullerjahn, Jens/Sellering, Erwin: Auskömmliche Alterseinkünfte in Ostdeutschland? Sinkende Renten - Nicht nur eine soziale Frage. URL: http://www.spd-sachsen-anhalt.de/files/aktuell/2008/2008-04-Bullerjahn_Sellering_Risiko_der_Altersarmut_in_Ostdeutschland.pdf
- Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): Arbeitsmarkt 2007. Arbeitsmarktanalyse für Deutschland, West- und Ostdeutschland. Nürnberg 2008.
- Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Bestand Arbeitslose nach Rechtskreisen und ausgewählten Merkmalen. Zeitreihe ab Januar 2005 - Daten mit zugelassenen kommunalen Trägern, April 2009. Statistik-Service Nordost.
- Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Durchschnittliche Dauer der abgeschlossenen Arbeitslosigkeit bei Abgang in Tagen. Arbeitsmarktdaten zur Pressekonferenz - 2. Lieferung, Dezember 2008. Statistik-Service Nordost.
- Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsbeziehern, Bestand, ARGEn u. AAgAw der RD Nord und RD Niedersachsen-Bremen, Berichtsmonat: Dezember 2007.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Lebenslagen in Deutschland. Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin 2005.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin 2008.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2008 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2008). Berlin 2008.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Übersicht über das Sozialrecht. 3. Aufl. Nürnberg 2006.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V. (Hrsg.): Rente mit 67. Erhöhtes Risiko von Einkommenseinbußen und Altersarmut. Berlin 2008.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V. (Hrsg.): Armutsatlas. Berlin 2009

- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V. (Hrsg.): Thesen zur Entwicklung von Altersarmut. URL: <http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/dokumen-te/downloads/thesen-altersarmut.pdf>
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Ich und meine Rente. Arbeitslos - was Sie beachten sollten (Broschüre). 3. Aufl. Juli 2008.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Unsere Sozialversicherung. Wissenswertes speziell für junge Leute. 34., überarbeitete Aufl. Berlin 2006.
- Deutsche Rentenversicherung Bund: Rente/Berufsgruppen. URL: http://www.deutscherentenversicherungbund.de/nn_12254/SharedDocs/de/Navigation/Rente/Berufsgruppen (Stand 27.04.2009)
- Dietz, Martin/Walwei, Ulrich: Hartz IV: Reform der Reform? In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament. Nr. 51-52. 17. Dez. 2007, S. 31-38.
- Fachhochschule Neubrandenburg, Universität Rostock (Hrsg.): Sozialberichterstattung für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Problemgruppen des Arbeitsmarktes: Langzeitarbeitslose und arbeitslose Behinderte. Abschlussbericht. Rostock/Neubrandenburg 1999.
- Frejka, Thomas: Weite Teile Europas dauerhaft im Geburtentief. In: Demografische Forschung aus Erster Hand. Fachzeitschrift des Max-Planck-Instituts für demografische Forschung. 5 (2008), H. 4, S. 1-2.
- Gewerkschaft Transnet: Hintergründe zur Rentenberechnung in Ost und West. URL: http://www.transnet.org/Gewerkschaftsarbeit/Senioren/Aktuelles/09_05_12_Rentenberechnung/?portal_skin=Printable (Stand 30.08.2009)
- Hinz, Silke K. B.: Erwerbsarbeit im Wandel unter besonderer Berücksichtigung der Frauen-erwerbstätigkeit und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Lübeck u. a. 2008.
- Kerschbaumer, Judith/Räder, Evelyn: In Arbeit bleiben - wieder in Beschäftigung kommen. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament. Nr. 18-19. 28. April 2008, S. 1-7
- Kokemoor, Axel: Sozialrecht. Lernbuch, Strukturen, Übersichten. Köln u. a. 2006.
- Kreikebohm, Ralf u. a.: Sozialgesetzbuch. Gesetzliche Rentenversicherung -SGB VI - Kommentar. 3. Aufl. München 2008
- Lehmann, Arne: Gründe und Folgen des Brain Drain in Mecklenburg-Vorpommern. Zur Abwanderung in einem ostdeutschen Flächenland. In: Rostocker Informationen zu Politik und Verwaltung. 28 (2008), H. 28, S. 4-94.

- Loose, Brigitte: Die Suche nach armutsvermeidenden Ansätzen in der Alterssicherung: Mehr Antworten als Fragen - Mehr Lösungen als Probleme? In: Rentenversicherung aktuell. 55 (2008), H. 3, S. 79-87.
- Muckel, Stefan: Sozialrecht. 3. neu bearbeitete Aufl. München 2009.
- Rische, Herbert: Vorstellung der Studie „Altersvorsorge in Deutschland (AVID)“. Vortrag im Rahmen des 3. Aktuellen Presse-seminars der Deutschen Rentenversicherung Bund in Würzburg am 21. November 2007. URL: <http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de/AIVD02/ergebnisse.html> (Stand 26.07.2009)
- Rostocker Zentrum zur Erforschung des demografischen Wandels. Tivig, Thusnelda/Hetze, Pascal (Hrsg.): Deutschland im demografischen Wandel. Rostock 2007.
- Schäfer, Heinz/Senger-Sparenberg, Ulrike: Sozialrecht 2. Sozialversicherungsrecht. 3. Aufl. Münster 2008.
- Sellach, Brigitte u. a. : Wissensnetz Gender Mainstreaming für die Bundesverwaltung. Frankfurt am Main und Berlin 2003. URL: <http://www.gender-mainstreaming.net/bmfsfj/generator/gm/wissensnetz.did=16796.html> (Stand 21.06.2008)
- Sozialverband Deutschland, Volkssolidarität Bundesverband e.V., Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.): Erwerbstätigenversicherung: Rente mit Zukunft. Gemeinsames Konzept für die Fortführung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung. Berlin 2007.
URL: http://www.dgb.de/themen/themen_a_z/abisz_doks/e/erwerbstaetigenversicherung.pdf
- Sozialwissenschaftliches Forschungszentrum Berlin-Brandenburg e.V. (Hrsg.): Rentenreport Mecklenburg-Vorpommern 2007. Erarbeitet im Auftrag der Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Berlin 2008.
- Stascheit, Ulrich: Gesetze für Sozialberufe. 14. Aufl. Baden-Baden 2007.
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern: Bilanz nach 15 Jahren und Ausblick. In: Statistische Hefte Mecklenburg-Vorpommern. 3 (2006), Heft 1, S. 1-11.
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Presseinformation Nr. 56/2009 vom 25.08.2009. URL: <http://www.mit.deu:800/afs/sipb/webgrowth/html> (Stand 14.09.2009)
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Statistische Berichte Bevölkerungsstand. 4. Landesprognose (Basisjahr 2006). Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis 2030. Schwerin, 2009.
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Statistische Berichte Erwerbstätigkeit. Erwerbstätigkeit (Mikrozensus) in Mecklenburg-Vorpommern 2007. Schwerin 2008.

- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Statistische Berichte Natürliche Bevölkerungsbewegung. Natürliche Bevölkerungsbewegung in Mecklenburg-Vorpommern 2007. Schwerin 2008.
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Statistischer Jahresbericht 2007 - Entwicklungen in MV. In: Statistische Hefte Mecklenburg-Vorpommern. 5 (2008), H. 1, S. 2-97.
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch Mecklenburg-Vorpommern 2008. Schwerin 2008.
- Statistisches Bundesamt Deutschland (Hrsg.): Pressemitteilung Nr. 314 vom 26.08.2009.
- TNS Infratest Sozialforschung (Hrsg.): Altersvorsorge in Deutschland (AVID) 2005: Alterseinkommen und Biografie. Forschungsprojekt im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Berlin 2007.
- Trommer, Heinz: Armut im Alter in den Neuen Bundesländern - am Beispiel Mecklenburg-Vorpommerns. Berlin 2004. Internetpublikation. URL: <http://www.gesundheitberlin.de/index.php4?request=themen&topic=925&type=infotext> (Stand 06.09.2009)
- Wübbecke, Christina: Ältere Bezieher von Arbeitslosengeld II. In: IAB Kurzbericht. Nr. 14. 20. August 2007, S. 1-8.
- Wurr, Rüdiger/Trabandt, Henning: Abweichendes Verhalten und sozialpädagogisches Handeln. Fallanalysen und Praxisperspektiven. Ein Lehr- und Arbeitsbuch zur Sozialpädagogik. Stuttgart 1993.

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe und dass alle wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommenen Stellen dieser Arbeit unter Quellenangaben einzeln kenntlich gemacht sind.

Beate Dietz

Rostock, 18.10.2009